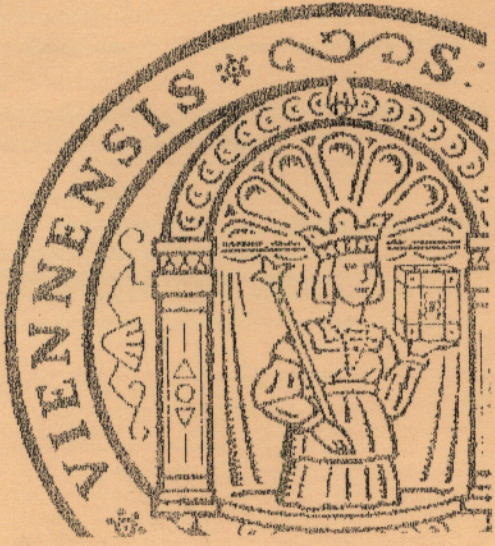


WIEN 17.-19. Mai 2001

Europäisches Forum junger Rechtshistoriker/innen



AD FONTES

Konfliktvermeidung und Streitbeilegung. Friedenserhaltende Maßnahmen im antiken Völkerrecht

Friedenserhaltung ist das zentrale Anliegen des modernen Völkerrechts. Dazu sieht das erste Haager Abkommen (1899/1907) als Instrumentarien der Konfliktvermeidung die „Guten Dienste“, Vermittlung, Internationale Untersuchungskommissionen und Internationale Schiedssprechung vor. Ich möchte in meinem Beitrag zur Tagung Ad Fontes versuchen, die antiken Vorbilder dieser Instrumentarien vorzustellen. Da sich auch heute noch die Ansicht des 19. Jh., daß in der Antike der Krieg der Normalzustand gewesen sei, hartnäckig hält, gilt es die Möglichkeiten aufzuzeigen, die den Griechen und Römern der klassisch-hellenistischen Zeit offenstanden, internationale Streitigkeiten eben nicht durch Waffengewalt auszutragen.

Dabei werde ich anhand von Beispielen aus der antiken Literatur und von inschriftlich erhaltenen Texten das Vorkommen der friedenserhaltenden Maßnahmen erläutern. Am Anfang steht als Möglichkeit, die dem modernen Völkerrecht fremd ist, der stellvertretende Zweikampf zwischen den Anführern zweier Heere (Text 1–8). Ihm folgt als einfachstes und in der Antike gebräuchlichstes Mittel die direkte Verhandlung zwischen den Streitparteien (Text 9). Auch die Vermittlung durch herausragende Einzelpersonlichkeiten oder Staaten spielte bereits in der Antike eine große Rolle (Text 10–16). Untersuchungskommissionen, die lediglich die Fakten feststellen sollen, aber nicht schlichtend eingreifen, kennt nur das römische Völkerrecht (Text 17–19). Die zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit hingegen ist durch die gesamte klassische und hellenistische Periode von Bedeutung und gerade im griechischen Völkerrecht wohl durchdacht und differenziert. Hier sind es die inschriftlich erhaltenen Belege, die über jeden Verfahrensschritt Auskunft geben und eine Analyse des Prozeßrechtes ermöglichen.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß friedenserhaltende Maßnahmen dem antiken Völkerrecht bekannt waren und im Umfeld beinahe jedes bewaffneten Konfliktes zu finden sind. Der Friede selbst wurde – das belegen die antiken Texte – dem Krieg stets vorgezogen.

Historisch analysierte Lexik: relevante Quelle für rechtsgeschichtliche Forschung?

Mein Beitrag beruht auf der These, dass auf eine gewisse Entwicklungsstufe des Rechts nicht nur die in den verschiedenen Urkunden erhaltenen juristischen Normen und Berichte von rechtsrelevanten Prozessen zeigen, sondern weist darauf schon die Gestaltung von eigenen Bezeichnungen für rechtsrelevante Beziehungen bzw. Institute in einer gewissen Gemeinschaft. Mit der Gestaltung neuer Bezeichnungen kommt die Gemeinschaft ihren Bezeichnungsbedürfnissen entgegen, die aber immer auch die Folge bzw. das Abbild der Einnahme der für die Gemeinschaft relativ neuen Konzepte verschiedener Aspekte der Realität darstellen.

Die Situation, in der die historisch analysierten Lexika als relevante Quelle für rechtsgeschichtliche Forschung noch besonders in Frage kommt, erkennt sich dadurch, dass für eine bestimmte erforschende Epoche nur geringe schriftliche Quellen zur Verfügung stehen. Im ersuchten Fall geht es um die Zeit des gentilen Fürstentums der Slawen in den Ostalpen, Karantanien.

Die historisch analysierten Lexika als relevante rechtsgeschichtliche Quelle wurden in den letzten Jahrzehnten vor allem seitens des Kreises von Ruth Schmidt-Wiegand, der Protagonistin der Wiederbelebung der Forschungsrichtung 'Wörter und Sachen', besonders gründlich erörtert.

Am Beispiel der altslawischer Bezeichnung *zakonьnikъ* 'legislator, νομικός' aus dem ältesten Werk in slowenischer Sprache, den Freisinger Denkmälern (in 10. Jhd aufgezichnet, doch aus 8. bzw. 9. Jhd stammend), möchte ich zeigen, nach welchen Kriterien die potentiell sagbaren Bezeichnungen ausgewählt sein sollten, welche Methoden für die erfolgreiche Erörterung geeignet sind, welche Argumente dem Rechtsgeschichtler solche Fragestellung bietet und was die Wahrscheinlichkeit, auf Grund deren am Ende eine Hypothese als Forschungsergebnis formuliert sein soll, konstituiert.

Dass die Lexika in den Freisinger Denkmälern, die eine Quelle religiöser Natur sind, für unseren Zweck geeignet sind, hilft uns die breit verwendete Typologie bzw. das Argument, das besagt, dass der heimische Wortschatz, den die Missionare für ihre Christianisierungszwecke verwendet haben, um die christlichen Konzepte mit volkssprachigen Wörtern bezeichnen zu können, dergleiche war, wie der, der vorher die rechtsrelevanten öffentlichen Beziehungen einer Gemeinschaft bezeichnet hatte. Hier ging es um die mit der Arbeit eines Richters verknüpften Bezeichnungen, um die Bezeichnungen für den persönlichen Status, usw.

Die verwendeten Methoden dehnen sich auf den Bereich der Rechtsvergleichung (s.g. Sachforschung) auf einer und auf den Bereich der historischen Sprachvergleichung (s.g. Bezeichnungsforschung) auf der anderen Seite aus. Dabei ist die Differenzierung von den drei Kategorien, *Bezeichnung* – *Begriff (Vorstellung)* – *Sache (Realien)* von entscheidender Bedeutung.

CHRISTIANE BIRR, Würzburg

Formen mündlicher Rechtstradierung am Ausgang des Mittelalters

Das Weistum hat wie kein zweites „Rechtsinstitut“ des Mittelalters die Phantasie der Romantiker unter den Germanisten beflügelt: Es sei die den germanischen Völkern eigene und eigentümliche Form einer gleichberechtigten, freien und genossenschaftlichen Rechtsfindung; dem urwüchsigen Rechtswissen der Bauern hätten sich auch die Herren, wie streng diese auch immer sonst ihre Hintersassen bedrückt haben mögen, willig gebeugt. Ein einprägsames Bild: Bauern sind unter der Gerichtslinde versammelt, um zwei streitenden Herren ihre Rechte (zu-)zuweisen, das heißt, sie verkünden, was denn eigentlich Recht(ens) sei und entscheiden damit den Streit. Daß diese Vorstellung schon längst nicht mehr unbestritten dasteht, ist nicht zuletzt das Verdienst österreichischer Rechtshistoriker. Dennoch hält sich dank der Suggestivkraft des Bildes unter der Linde die Vorstellung einer streitentscheidenden Funktion von rechtskundigen Bauern noch heute in vielen Köpfen.

Über den wohlbekannten Streit um den Weistumsbegriff, um die Pflicht zur Weisung und die Frage, ob denn das gewiesene Recht nicht in Wahrheit den Bauern aufoktroiertes Herrenrecht sei, ist ein wenig in Vergessenheit geraten, daß Weisen nur eine Form mündlicher Rechtstradierung ist. In vielen Fällen ist allzu unkritisch jede mündliche Rechtsbesage durch Bauern als „Weistum“ klassifiziert und ausgewertet worden. Ein Blick in die Quellen aus dem Hochstift Würzburg (spätes 14. bis 16. Jahrhundert) ergibt jedoch, daß die Zeitgenossen mehrere Foren mündlichen Rechtsvortrages kennen, die in jeweils spezifischem Kontext stehen. Im Würzburger Hochstift sind dies Weistum, Rechtbehalten und Rechtskundschaft. Alle drei Formen unterscheiden sich grundlegend durch Procedere und Funktion. Das Rechtbehalten erfolgt vor dem Gericht des Herrn und ist für jede (Dorf-)Gemeinschaft ein einmaliger Vorgang, in dem die Hintersassen im Rahmen ihrer geschworenen Treuepflicht eigene (Ausnahme-)Rechte vom Herrn anerkennen und fixieren lassen. Das Weistum stellt sich dar als von periodischer Wiederkehr geprägte Rechtsbesage, die auf der beschworenen Treuebeziehung zwischen Herrn und Hintersassen basiert. Die Rechtskundschaft dagegen führt uns zu dem oben heraufbeschworenen Bild zurück: Sie wird eingeholt, wenn sich zwei Herren um den Umfang ihrer Rechte streiten. Die bäuerliche Kundschaftsgeber werden der Treuepflicht zu ihrem jeweiligen Herrn entbunden und allein auf die Wahrheit eingeschworen, danach über das alte Herkommen befragt. Die so gewonnene Rechtsauskunft wird im Streit- und Austragsverfahren als Kundschaft verwertet, d.h. als kritisch zu wertende und durch andere Beweismittel (Privilegien, Urkunden etc.) angreifbare, widerlegbare Aussage. Kundschaften sind Zeugenaussagen über das Recht.

Das bedeutet, daß auf die Umstände, unter denen mündliche Rechtsauskünfte zustandekommen (Protokoll und Eschatokoll der Rechtsaufzeichnung) genau zu achten ist. Weder Weistum noch Kundschaft lassen einen direkten, ungefilterten Blick auf die Rechtswirklichkeit zu, doch ist der Brechungswinkel jeweils verschieden. Von dem Bild der Herren, die sich einhellig von rechtskundigen Bauern ihr Recht weisen lassen, wird man sich wohl endgültig verabschieden müssen.

ANDREAS DEUTSCH, Heidelberg

Ein Salzquell und seine Gerichtsbarkeit Das Schwäbisch Haller „Haalgericht“ seit dem Mittelalter

Im alten Fachwerkbau des Haalgerichts in Schwäbisch Hall findet sich eines der kuriossten Beispiele lebendiger Rechtsgeschichte: Dort verwaltet bis heute der seit dem Mittelalter bekannte Haalschreiber die Erbanteile am Siederecht der Schwäbisch Haller Saline nach einem jahrhundertealten Verfahren – und das obwohl die Salzgewinnung seit 1924 eingestellt ist. Als Kurfürst Friedrich von Württemberg die Saline 1804 erworben hat, verpflichtete er sich nämlich zur Zahlung einer „Ewigen Rente“ an die Erbsieder als Ausgleich für die mit dem Verkauf erloschenen Siederechte. Diese Rente wird bis heute durch das Land Baden-Württemberg ausbezahlt. Ursprünglich hatte das Haalgericht eine Vielzahl weiterer Aufgaben. So diente es nämlich nicht nur als (Selbst-)Verwaltung der Saline, sondern übte auch die Eigengerichtsbarkeit über den Industriebetrieb und seine Mitglieder aus.

Seit rund 2500 Jahren wird in Schwäbisch Hall Salz gewonnen. Unter den Stauern stand zumindest ein Teil der Saline noch in königlichem Eigen. Dennoch wurde die Anlage nie als Regal begriffen, sondern stets als Privateigentum. Anteilseigner waren Adlige, Klöster, später die Reichsstadt Hall und wohlhabende Bürger. Diese beuteten die Salzquelle nicht selbst aus, sondern beauftragten hierzu die sog. Salzsieder, die bald einen selbstbewußten bürgerlichen Mittelstand in der Stadt ausbildeten, eigene Siedknechte und Tagelöhner beschäftigten.

Das spätestens im 14. Jahrhundert entstandene Haalgericht war ursprünglich ein rein siederschaftliches Selbstverwaltungsorgan. Als Organisationszentrale der Saline zog es aber mit der Zeit mehr und mehr Aufgaben an sich. Zugleich wuchs jedoch der Einfluß der Stadtregierung auf das Haalgericht, so daß es spätestens seit dem 17. Jahrhundert die Züge einer reichsstädtischen Behörde trug. Sie hatte die Siede-, Bau- und Feuerpolizei über die Saline inne, ahndete Ordnungswidrigkeiten und verfolgte kleinere Straftaten.

Besondere Beachtung verdienen die eigentlich gerichtlichen Kompetenzen des Haalgerichts; die Gerichtsprotokolle und Einzelakten ermöglichen hier unerwartete Einblicke. Im zivilrechtlichen Bereich lag eine der wichtigsten Aufgaben in der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Siedern oder zwischen Siedern und Anteilseignern. Prozessiert wurde um Siedensgelder, Schulden, Bürgschaften oder andere Geldforderungen sowie das Eigentum an den Brennholzblöcken.

Als Strafgericht niederer Instanz über den Bereich der Saline und der Siederschaft nahm das Haalgericht für sich das Recht in Anspruch, auch – kurzzeitige – Gefängnisstrafen zu verhängen. Zuständig war es nicht nur bei salinentypischen Delikten wie „Salzschäuffeleien“ (verbotenes Abschaufeln von konzentrierter Sole), „Holzausmalen“ (Fälschung von Markierungen auf Holzblöcken) oder Verstöße gegen die Unveräußerlichkeit von Siederechten. Hinzukamen vielmehr insbesondere Diebstahl, Beleidigung, Urkundenfälschung und Betrug.

NICK LINDER, Zürich

Aufstieg und Fall des Hauses Malacrida: Rechtliche und soziale Folgen des Zusammenbruchs der ersten Berner Bank

Seit dem frühen 17. Jahrhundert wurde in Amsterdam Börsenhandel mit Effekten betrieben. Im Verlauf des Jahrhunderts, und gegen dessen Ende immer rascher, entwickelten sich nach dem Amsterdamer Vorbild auch im übrigen Europa die Aktienbörsen zu erstaunlich modern anmutenden Finanzmärkten. Die sogenannte ‚Finanzrevolution‘ (DICKSON) war bedingt durch den enormen, durch Krieg entstandenen Geldbedarf der europäischen Grossmächte, den ältere Finanzierungsformen nicht mehr zu erfüllen vermochten. An Stelle der unregelmässigen und kurzfristigen Schuldenwirtschaft der Vergangenheit trat allmählich eine geregelte Kreditwirtschaft. Die Idee des *Staatskredits* war geboren.

Bei diesen neuen Börsenspielen in England und Holland waren Eidgenossen und Zugewandte von Anfang an dabei. In der überwiegenden Zahl waren es Genfer *banquiers-marchands*; Berner folgten aber schon an zweiter Stelle.

Seit 1710 war es dann auch der bernische Staat, der, zunächst vorsichtig, Bestände aus seinem Schatz an diesen Orten plazierte. Im Zusammenhang mit diesen sogenannten ‚ausländischen Anlagen‘, die im Verlauf des 18. Jahrhunderts einen beträchtlichen Umfang erreichten und deren Erträge rund 30% der Geldeinnahmen des Staates ausmachten, taucht immer wieder der Name der ersten Berner Bank auf: Malacrida & Cie, deren spektakulärer Zusammenbruch die Republik 1720 erschütterte.

Bankzusammenbrüche waren damals auch in der Schweiz keine Seltenheit. Was Malacridas Bankrott aber zu etwas Besonderem machte, war die Tatsache, dass sie die einzige Bank in der Stadt Bern war, dass weite Teile der städtischen Bevölkerung ihr Geld bei ihr angelegt hatten, und dass die Bank in ungewöhnlich enger Verbindung zu Obrigkeit stand. Ihr Untergang hatte deshalb weit verheerendere Folgen als derjenige anderer Privatbanken.

Die Arbeit befasst sich mit den sozialen und rechtlichen Folgen der schlagartigen Entreichung von „unzehlich Knecht und Mägd, die ihre Liedlöhn in die Banque gethan, auch vieler Wittwen und Weisen, die all ihr Vermögen dahin verwendet“. Neben der Alltagsgeschichte werden auch verfassungs- und institutionengeschichtliche Aspekte beleuchtet, und es wird der Frage nachgegangen, wie die Obrigkeit diese Krise so erfolgreich zu ‚managen‘ vermochte.

ANNAMARIA MONTI, Mailand

Between Case Law and Legislation: The *Senato* of Milan, a Supreme Court during the Ancien Régime.

The so-called *Senato* had been the supreme Court of the Duchy of Milan for two centuries and a half, from 1499 (year of foundation, by Louis XII d'Orléans) until 1786 (year of abolition, by Joseph II), under Spanish Crown and then under Habsburg domination.

Like many other supreme Courts during the *Ancien Régime*, throughout Europe (such as the Roman *Rota*, the *Sacro Regio Consiglio* in Naples, the *Senato* in Torino and the *Senato* in Chambéry, the *Parlement* in Paris and the other provincial *Parlements* in the french Kingdom, the *Reichskammergericht* in Frankfurt am Main, etc.), its institutional functions and attributions spread in many different directions: from the power of „*interinatio*“ (check and approval, a sort of registration – „*enregistrement*“ in french) of all royal acts, to put them into force; to a wide range of administrative competences of high level (about University of Pavia, public health, censorship, and so on), to all what was related to Justice.

Its various activities were always politically oriented, but when the *Senato* acted as a Court and rendered justice to the parties, it represented the Prince himself. The foreign King was away from Milan, in Madrid, or in Wien, so that in the lombard State everything concerning „*Iustitia*“, inferior judges and courts, was devolved to *Senato*, „... *et quidquid Senatus faciet, vel decernet, parem vim habeat ac si a Principe factum fuisset*“ (from *Novae Constitutiones Domini Mediolanensis, liber I, tit. de Senatoribus*, 1541). Furthermore, the extension of its equitable judgement never knew limitations, in any field of law.

Nowadays, the lack of both official and unofficial reports, as well as of records of *Senato*'s decisions, forces the researcher to look for indirect *Fontes* to study its various provisions.

This is the first interesting point to be focused: all *Decisiones*, *Rescripta* and *Dispensationes* rendered by *Senato* can only be inferred from the analysis of the doctrinal works of lombard jurists or from different manuscripts, such as the *Formularium Senatus Mediolani* of its *Cancellaria*, i.e. its record-office. Only its *Ordines* were duly collected and printed.

These premises lead to an historical and juridical rebuilding mainly based upon second hand sources, except for some materials from Archives, which involves a great number of challenges.

Among them, the nature and the form of its different pronouncements. It is not always easy to establish: often, its acts, never justified and of various typologies, were to be intended as a sort of legislative statutes, some other times, on the contrary, they were simple decisions of the case binding on the parties. But which was the bind on inferior judges of these provisions, synthetic and essential, where the opinions, or „*motiva*“, of the supreme judge were kept strictly secret?

ALFONS ARAGONESES, Barcelona/Frankfurt

Strafrecht im „fin de siècle“

Paris 1898: Emile Zola published his Letter „J'accuse“. The „affaire Dreyfuss“ started a few years ago. Paris is receiving thousands of immigrants from the provinces. The economic crisis of the 1890s provoked an increase of criminality. The society of Paris demanded more security, more repression.

In this context a book appeared in the libraries written by a french Professor: Raymond Saleilles (1855-1912). The book has the title *L'individualisation de la peine. Étude de criminalité sociale*.

Saleilles is more well known because of his books on civil Law and german Law. But his only book on criminal Law, *The Individualization of Punishment*, is the one which had more re-editions and the only one which was translated into English.

Why was this book so successful? Saleilles, methodologically, was influenced by the “Ecole historique”. But for him, the legal Method included not only a historical approach but also a anthropological, and a sociological approach. Saleilles follows this method in his book and analyses the different schools existing in France, Italy, Germany and Switzerland dealing with criminal law. He refuses the Anthropological School because of its strong determinism. But he also refuses the classical School because of its abstraction and lack of individualization. He embraces in part the theories of von Liszt and specially of Carl Stoos.

But for him the value of human freedom and individuality is more important than for the German and the Swiss. Saleilles gives the neo-kantian Idea of Freedom a central role. Sometimes, the catholic Saleilles gives even a religious value to this idea of freedom. Why was this freedom so important for Saleilles? Why did he dedicate so many pages in his book to defend even with religious arguments this idea?

Saleilles accepted the influence of environment on human beings. But he also believed in a parcel of human freedom in every individual with a religious origin. At that time the medical-criminologist School was very important in France. They defended, with their powerful and convincing tools taken from Medicine and Biology, a totally social or biological determined human being. These criminologists were very influent in french Courts. The legislator paid also these scientists respect.

Jurists as Saleilles were interested in having the central role of criminologists in Justice and legislation. But their tools were not strong enough to fight against them. In my opinion that was the reason for Saleilles to give this important role to religion and kantian Philosophy in this text.

Saleilles made possible that french Jurists get familiar to German and Swiss theories. He made a good critic of some aspects of the Italian School. But the Jurists still did not have valuable methodological instruments. These tools came later with Emile Durkheim. This sociologist introduced statistics and a strong methodology to social sciences which were used by french Jurists in their fight against the criminologists.

CHRISTINA BÖRNER, Zürich

The Field Civil Code from a Perspective of Institutional Economics

The aim of the paper is to show that the Civil Code for New York, written by David Dudley Field in 1865, was not enacted because of the institutional setting at the time.

Following the theory of Institutional Economics by John R. Commons and Douglass C. North, we will show, with an institutional comparative analysis that the historical, social and economic backgrounds did not allow a Civil Code to become law in the common law society of New York. However the Field Civil Code did get enacted as California law in 1872. The institutional setting of California was different than the one of New York.

According to North, institutions are the rules of the game in a society and institutions are the key to historical change. There are formal and informal institutions. Formal institutions, for example, are constitutions and statutes or explicit behavioral rules, while informal institutions are customs and traditions. Formal institutions have to fit within informal institutions. Therefore a new law or a new statute has to fit to the customs and traditions of the people. The Field Civil Code is an example of a formal institution that needed to fit into the existing informal institutions in order to be accepted by the public.

We will look at the historical background of New York and California and explain why the New York Civil Code did not have a chance to be enacted in New York, but did so in California. Also, we will have a look at the social and power structures of New York and California in the middle of the 19th century and the position of the lawyers. The lawyers played an important role to what happened to the Civil Code in both states. Their role in California is of special importance, since they managed to use the Field Civil Code in their own interest and in that way influenced the evolution of California law in between Common Law and Civil Law. Consequently it will be shown how important the historical and social background is for the evolution of law in a society. And that informal institutions have to be taken into consideration when introducing formal institutions.

DOROTHEE GOTTWALD, Frankfurt

Genpool oder Wiedergänger vom „Friedhof der Eliten“? Voraussetzungen einer Debatte über den hohen Adel am Beginn des 20. Jahrhunderts.

Die Staatsrechtslehre hatte im 19. Jahrhundert den Monarchen als Repräsentanten in die juristische Person des Staates eingebunden und den Hochadel aus einem vorstaatlichen Fremdkörper in eine staatstragende Elite verwandelt. Damit war jede Erinnerung an privatrechtliche oder dynastische Bindungen des Staates getilgt. So zumindest wollte es das über Jahrzehnte ungebrochene Selbstbild der Disziplin, in dem alle Schulen und Richtungen übereinstimmten.

An der Wende zum 20. Jahrhundert zerbrach dieser Konsens über das Verhältnis von Staat und Dynastie. Die Grenzen des Vertretbaren wurden aus vergleichsweise nichtigem Anlaß (Lippischer Thronfolgestreit) markant nach außen verschoben. Warum eine solche Theorieentwicklung überhaupt und gerade zu diesem Zeitpunkt stattfand, soll anhand von zwei extremen Positionen diskutiert werden: Hermann Rehm („Modernes Fürstenrecht“ 1904) wollte die Dynastien wieder als vor- und überstaatliche Kräfte etablieren. Otto von Dungern („Grenzen des Fürstenrechts“, „Das Problem der Ebenbürtigkeit“, beide 1906) stutzte die Sonderrechte des Hochadels auf ein Minimum zurück und sympathisierte statt dessen mit Vorstellungen von einer „sozialen Auslese“ der Besten eines Volks. Die Zeitgenossen, größtenteils Vertreter des staatsrechtlichen Positivismus, reagierten mit Bestürzung (Anschütz, Jellinek).

Der Beitrag will zeigen, daß die Bindungskräfte der traditionellen Lehre von Staat und Hochadel um 1900 nicht mehr ausreichten. Der Staatsrechtslehre war die Zusammenführung der widerstrebenden Elemente in einem widerspruchsfreien Konzept erst in den 1870er und 80er Jahren gelungen, am anschaulichsten in der organozistisch-genossenschaftlichen Lehre von Hermann Schulze und Otto Gierke. Das waren zeitbedingte Integrationsleistungen im neugegründeten Reich. Als der Nationalstaat die Integrationskräfte der Wissenschaft nicht mehr brauchte, brach das Theoriegebilde an den Rändern auseinander und zeigte seine Situationsgebundenheit. Das Fürstenrecht begann sich kurz vor seinem Ende als wissenschaftliche Disziplin von der Bindung an den Staat zu lösen, die im 19. Jahrhundert seine Akzeptanz bestimmt hatte.

THOMAS HENNE, Frankfurt

Die Mephisto-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1971: Eine exemplarische, justiziell geführte Auseinandersetzung über den Umgang mit der deutschen NS-Vergangenheit am Anfang der 1970er Jahre

Die langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Publikation von Klaus Manns Roman „Mephisto“ kulminierten 1971 in einem spektakulären Beschluß des Bundesverfassungsgerichts: Im „Duell der Toten“ gewann der Schauspieler und Theaterintendant Gustaf Gründgens postmortal gegen den Schriftsteller Klaus Mann. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte das Ergebnis der Vorinstanz: Der Roman verletze das Persönlichkeitsrecht von Gründgens. Das Buch, als Übersetzung schon mit großem Erfolg in etlichen europäischen Ländern publiziert, durfte nach wie vor in der Bundesrepublik nicht erscheinen. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt gemeinhin als der bekannteste Literatur-Prozeß der deutschen Nachkriegsgeschichte und zugleich in mehrfacher Hinsicht als grundlegend für die Dogmatik der bundesdeutschen Grundrechtsjudikatur.

In meinem Vortrag möchte ich einen etwas anderen Ausgangspunkt wählen: Die 1971 gefällte Entscheidung belegt zusammen mit dem Sondervotum der Senatsminorität exemplarisch jene zwei entgegenstehenden Positionen zum Umgang mit der NS-Vergangenheit, die Anfang der 1970er Jahre zur Diskussion standen. Die langjährige prozessuale Vorgeschichte dieser Entscheidung zeigt zudem die jeweils zeittypischen Variationen der Grundfrage: Welche moralische Wertigkeit hat das Verhalten derer, die 1933 und danach emigrierten, im Vergleich zu denen, die sich zum Leben im NS-System entschlossen? Die erst miteinander verzahnten, dann entgegengesetzten Lebensläufe von K. Mann und Gründgens lieferten zur Diskussion dieser Frage Idealtypen, die durch die Verfilmung des „Mephisto“ durch den Ungarn István Szábo (1981) noch einmal bekannt geworden sind: Auf der einen Seite K. Mann, 1933 emigriert und ein erbitterter Gegner der Nationalsozialisten, auf der anderen Seite Gründgens, der nach 1933 von höchsten Nazi-Größen protegiert wurde und bis in höchste Ämter aufstieg. Da Gründgens vor und nach 1945 mehrfach als „Mephisto“ in Theateraufführungen von Goethes „Faust“ gefeiert wurde, ergab sich eine weitere Aufladung der Auseinandersetzungen zwischen K. Mann und Gründgens. Und zudem war es kurz vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erstmals einem Emigranten, Willy Brandt, gelungen, für seine Politik eine knappe Mehrheit unter den bundesdeutschen Wählerinnen und Wähler zu finden. Hintergrund und Zeitpunkt der Mephisto-Entscheidung hätten kaum brisanter sein können.

Mit diesem Ausgangspunkt lassen sich auch die grundrechtsdogmatischen Thesen des Bundesverfassungsgerichts (zur Kunstfreiheit und zu den Grenzen der nach dem Grundgesetz „schränkenlosen“ Grundrechte) besser als bislang üblich einordnen. Zugleich soll herausgearbeitet werden, wie und warum das Bundesverfassungsgericht schon zuvor mehrfach Grundsatzentscheidungen zur Grundrechtsdogmatik in Fällen mit direktem Bezug zur NS-Vergangenheit getroffen hatte.

Vergangenheits-“bewältigung“ in Gerichtsurteilen ist in letzter Zeit in der bundesdeutschen Literatur vermehrt diskutiert worden; Prozesse nach dem Untergang der

DDR und wegen der Entschädigung für NS-Zwangsarbeiter haben die Debatte erneut belebt. Die dabei präsentierten Überlegungen sollen abschließend aufgegriffen werden und auf die in diesem Zusammenhang bislang kaum untersuchte Mephisto-Entscheidung angewandt werden.

VIOLA HEUTGER, Utrecht

Die spätantiken imperialen Sonntagsgesetze – vom „dies solis“ zum „dies dominica“

Als rechtlicher Ursprung der Sonntagsruhe ist der 7. März 321 zu vermerken. Seit diesem Datum haben wir Belege dafür, dass der Sonntag offiziell unter Enthaltung von der Arbeit begangen werden sollte. Noch steht der frühkonstantinische Sonnenkult im Mittelpunkt der Regelung, und es wird noch nicht vom Herrentag, dem *dies dominica*, gesprochen. Konstantin der Große machte durch seinen Erlass von 321 den Sonntag, den *dies solis*, zum Feiertag. Er stiftete damit ein universales Wochenfest. Der Tag sollte still begangen werden, als gemeinsamer Ruhetag von Christen und Andersgläubigen. Das Leben in den Städten sollte ruhen, der Landbau aber weiter betrieben werden. Eine Verpflichtung zum gemeinsamen christlichen Gottesdienst gibt es bei Konstantin noch nicht.

Unter Kaiser Theodosius I. wurde im Jahr 380 der christliche Glaube für alle Bürger zur verpflichtenden Religion erklärt. Das Mitfeiern der sonntäglichen Eucharistie war jetzt verpflichtend und es bestand nunmehr ein Verbot der Abhaltung von nicht-christlichen Gottesdiensten. Im Jahr 389 erläßt Kaiser Theodosius I. eine Festtagsordnung, mit der die christlichen Festtage verbindlich eingeführt werden. Auch alle Sonntage werden als christliche Feiertage staatlich vorgeschrieben. Im 4. Jahrhundert geht der vormalige Sonnenkulttag bruchlos in die christliche Sonntagsheiligung über.

In ihrem Erlass vom 27. August 399 sprechen die Kaiser Arcadius und Honorius dann ausdrücklich vom „*dies dominica*“, dem „Herrentag“. Dennoch lassen sie den Kaiserkult weiter zu und legen fest, daß wenn der Kaisergeburtstag auf einen Sonntag fällt, dieser mit Spielen und Theater gefeiert werden darf. Für den Kaisergeburtstag muß die verchristlichte Sonntagsheiligung weichen. Das sich häufig wandelnde Herrscherbild spiegelt sich in den Sonntagsgesetzen wider. Manch ein Kaiser versteht sich als 13. Apostel, ein anderer als Nachfolger der früheren Gottkaiser.

ANDREAS THIER, München

Die päpstlichen Register im Spannungsfeld zwischen Rechtswissenschaft und päpstlicher Normsetzung: Innocenz III. und die *Compilatio Tertia*

Die rechtliche Instrumentalisierung der päpstlichen Register durch Papst Innocenz III. bildet das thematische Zentrum des Vortrags. 1209/1210 übersandte Innocenz mit der sog. *Compilatio Tertia* eine Auswahl von Dekretalen seines Pontifikates an die Rechtsschule in Bologna. Die Gültigkeit und damit die Verbindlichkeit dieser Rechtstexte wurde von Innocenz ausdrücklich an deren Überlieferung in den päpstlichen Registern geknüpft. Auf den ersten Blick diente dieser weithin vorbildlose päpstliche Schritt dazu, das von Fälschungen überwucherte Dekretalenrecht zumindest im Bereich der von Innocenz selbst erlassenen Dekretalen vor weiteren Eingriffen zu schützen. Dem entsprach es, daß in der Kanonistik die Register bisweilen zum maßgeblichen Kriterium für die Echtheit von Dekretalentexten erklärt worden waren. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, daß die Dekretalentexte der *Compilatio Tertia* immer wieder deutlich von der Textüberlieferung in den päpstlichen Registern abwichen und offensichtlich auch an die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des päpstlichen Dekretalenrechts angepaßt worden waren. Daß nicht zuletzt auch diese neu redigierten Texte unter Berufung auf die päpstlichen Register *absque scrupolo* in Universitäten und Gerichten benutzt werden sollten, hatte einen anderen Grund: Die *Compilatio Tertia* sollte gegenüber der kirchlichen Rechtswissenschaft den päpstlichen Anspruch unterstreichen, abschließend über die Anwendbarkeit und die Textgestalt von Dekretalen zu entscheiden. Das nämlich war bislang im wesentlichen durch die Normsammlungen der Kanonistik geschehen, von der dabei nicht selten selbst die Verbindlichkeit von Dekretalen in Frage gestellt wurde. In der durch Innocenz geschaffenen Konkurrenz der Rechtssammlungen sollte die Verknüpfung von Text und Register der *Compilatio Tertia* einen, so könnte man formulieren, Legalitätsvorsprung verschaffen. Trotzdem konnte sich der Papst nicht gegen die Kanonistik durchsetzen, die weiterhin eigene Dekretalensammlungen erstellte und auch Dekretalen Innocenz' außerhalb der *Compilatio Tertia* für verbindlich erklärte. Nicht zuletzt deswegen gingen die Nachfolger von Innocenz einen Schritt weiter, als sie 1234 und 1298 mit dem *Liber Extra* und dem *Liber Sextus* Rechtssammlungen an die Universitäten übersandten, in denen wiederum eine Fülle nachhaltig veränderter Dekretalentexte enthalten war. Denn diese Rechtsbücher sollten künftig von Kanonistik und Gerichtsbarkeit als allein verbindliche Textgrundlage benutzt werden, die Anfertigung anderer Sammlungen wurde verboten. In der Auseinandersetzung mit der Kanonistik hatte das Papsttum die Schwelle zur kodifikatorischen Rechtsgestaltung überschritten.

Die Sicherung der Mitgift durch die Ehefrau beim Vermögensverfall des Ehemannes *constante matrimonio*

Die Mitgift stand im klassischen römischen Recht im Eigentum des Ehemannes. Er konnte frei über das Dotalgut verfügen und verwaltete es auch nicht als Treuhänder. Erst im Fall der Scheidung wurde der Ehefrau mit der *actio rei uxoriae* eine Rückgewährklage gegeben. Gefährdet war dieser Anspruch und damit die naheheliche Lebensgrundlage der *mulier*, wenn der Ehemann *constante matrimonio* in Vermögensverfall geriet, so daß er seiner Frau den Wert der *dos* nicht mehr ersetzen konnte. Die Frage, der dieser Vortrag nachgeht, ist, ob die klassischen römischen Juristen für diesen Fall bereits während bestehender Ehe ein juristisches Sicherungsinteresse der *mulier* anerkannten und wie dieses verfahrensrechtlich umgesetzt wurde.

Konstruktiv ist dabei die Schwierigkeit zu überwinden, daß *constante matrimonio* noch keine Dotalobligation besteht. Den entwicklungsgeschichtlich ältesten Versuch dazu unternimmt *Papinian*: Die Freilassung eines *servus dotalis* durch den insolventen Ehemann war wegen Verstoßes gegen die *lex Aelia Sentia* unwirksam, so als ob, kommentiert der Jurist, die Mitgift während bestehender Ehe geschuldet würde.

Ulpian baute diesen Ansatz zu einem eigenen Klagerecht der Ehefrau gegen den insolventen *maritus* aus. Dabei wurde der Fortbestand der Ehe ausdrücklich anerkannt, die *actio* also nicht etwa – wie verschiedentlich vertreten – nur *ficto divortio* gewährt. Auf den ersten Blick widerspricht das zwei Texten aus den iustinianischen Konstitutionen, in denen mit einer *falsa simulatio ficti divortii* aufgeräumt und die Aktivlegitimation zur *actio rei uxoriae* unabhängig vom Bestehen oder Ende der ehelichen Verbindung ausgestaltet wird. Doch liegt dies eher an einem gewandelten Verständnis der Dotalklage in nachklassischer Zeit, als daß wirklich auf ein klassisches Phänomen Bezug genommen würde.

Die *actio rei uxoriae*, mit der es *Iustinian* zu tun hatte, war eine „verdinglichte“, die der Frau an sich freie Verfügungsmacht über die sichergestellten Dotalgegenstände hätte einräumen müssen. Das entsprach jedoch nicht dem Interesse der *mulier*, die zwar die Mitgift erhalten, die eheliche Gemeinschaft aber fortsetzen und die *dos* dafür auch weiter einsetzen will. Es wird deshalb die familiennützige Verwendung der Mitgift konstituiert. Daß *Iustinian* hiermit wieder an den klassischen Rechtszustand anknüpft, zeigt die Parallele zur freiwilligen Rückgabe der *dos* durch den insolventen Ehemann an seine Frau, die in einem klassischen Rechtstext überliefert ist. In diesem Fall blieb die *mulier* zur Alimentation ihres bedürftigen Ehegatten verpflichtet. Es hat vermutlich nichts anderes gegolten, wenn dieser Zustand durch die Sicherung der Mitgift erst erzwungen werden mußte.

RASTKO VRBASKI, Tübingen

Mortuus redhibetur.
Exegetische Überlegungen zu Ulp. D 21.1.31.11-15.

Ulpianus libro primo ad edictum aedilium curulium

(...) **11** Si mancipium quod redhiberi oportet mortuum erit, hoc quaeretur, numquid culpa emptoris vel familiae eius vel procuratoris homo demortuus sit: Nam si culpa eius decessit, pro vivo habendus est, [et] <ut> praestentur ea omnia quae praestarentur si viveret. (...)

Ulpian, curule Aediles' edict, book 1:

(...) **11** If the slave to be returned is dead, there will be an investigation whether his death is due to the fault of the purchaser, his household, or procurator; for if that should be the case, the slave is to be considered as though still alive so that all is to be made good that would have to be if he were still alive. (...)

Abstract

1. In his commentary on the edict of the curule Aediles, Ulpian deals with the question of whether the buyer can bring an *actio redhibitoria* if the purchased slave has died (D. 21, 1, 31, 11–15). Ulpian compares this problem with the problem of deterioration, which is explicitly dealt with in the edict. He answers in the affirmative: The buyer may claim the price by way of rescission in any case. Only in case the slave's death is due to his *culpa* does Ulpian oblige him to pay restitution to the seller. The seller thus bears the full risk of having to return the price without recovering the slave.

2. While this allocation of risks was considered almost natural by 19th century Romanists, modern scholars have made considerable efforts at demonstrating that Ulpian did not charge the seller with the full risk. Their methods varied: Some assumed that our source was corrupt and that Ulpian ruled out the action (G. Beseler). Others suggested that the risk was only the seller's if additional criteria of causation were fulfilled (H. Honsell, P. Mader). However, none of these interpretations was directly derived from the source itself.

3. Positing the seller's full risk is the only possible consequence of Ulpian's framing of the seller's legal position in general: He is entitled to reclaim the slave by *actio venditi* if he returns the money to the buyer. He is further entitled to claim restitution if the slave is damaged by the buyer or his family (see above), and he is entitled to claim various accessories to the slave such as children and *peculia*. All this shows that the seller is *inter partes dominus* of the slave, and as such has to bear the full risk – *casum sentit dominus*.

Vollstreckungsprozeß ohne Urteil im römischen Recht

Unsere Quellen über die Vollstreckung von Urteilen nach dem altrömischen Prozeßrecht sind äußerst dürftig. Außer den wenigen Hinweisen bei Gaius — und die stammen aus einer viel späteren Epoche — verfügen wir nur über ein paar Kommentare in den literarischen Quellen, daneben über die eine oder andere Inschrift.

Soweit wir von Gaius erfahren, erfolgte der Vollstreckungsprozeß zur Zeit des Legisaktionenverfahrens durch die *legis actio per manus iniectioem*, ein archaisches Verfahren, das noch auf die Zeit vor den zwölf Tafeln zurückzugehen scheint. Das Studium einer derart altertümlichen *legis actio* ist insoweit von großem Interesse, als wir aus ihrer Struktur und ihrer Herkunft Erkenntnisse gewinnen können über den Ursprung des römischen Prozesses wie der Konzeption eines „Vollstreckungsverfahrens“ schlechthin.

Mittels genannter *actio* kann der Gläubiger nach magistratischer Genehmigung über seinen Schuldner die *ductio* ausführen: d.h. durch förmliches Handanlegen die physische Gewalt über ihn erlangen – dies kann sogar im Tod enden, wenn der Schuldner seine im Gerichtsverfahren bewiesene Schuld nicht bezahlt. Diese Art der Personal-Exekution wurde durch die *lex Poetelia Papiria* 326 v.Chr. abgeschafft, bestehen blieb die Möglichkeit der Privathaft, bis der Schuldner mit seiner Arbeitskraft seine Schuld beim Gläubiger abgeleistet hat.

Von Gaius wissen wir auch, daß eben dieses System, das primär beschränkt war auf die Vollstreckung eines *iudicatum*, insoweit erweitert wurde, als auch direkte Exekution *ohne vorangehendes Urteil* zugelassen wurde — die sogenannte *manus iniectio „pro iudicato“*. Gaius nennt nur wenige Beispiele für diese Art der Vollstreckung und sie alle scheinen sich auf solche Rechtsbeziehungen zu beschränken, die in einem öffentlichen Akt mit derart hohem Publizitätsgrad hergestellt wurden, daß ein Urteil in der Sache entbehrlich erschien.

Demgegenüber zeigt eine Inschrift aus Lucera (vermutlich 2. Jh. v.Chr.), daß eine solche Exekution ohne Urteil auch in Fällen möglich war, in denen es keinen vorangehenden öffentlichen Akt gibt; außerdem wird nach der Inschrift die direkte Vollstreckung jeder Person zugestanden, die bestimmte Vergehen anzeigt — auf diese Weise wird ein *privates* Vollstreckungsverfahren zum Schutz des öffentlichen Interesses eingesetzt.

Gegenstand meines Beitrages ist in erster Linie der Versuch, die Inhalte dieser bemerkenswerten Inschrift mit den spärlichen durch Gaius überlieferten Informationen in Einklang zu bringen. Darüber hinausgehend bietet sich die Möglichkeit zur Reflexion der römischen Auffassung von Vollstreckbarkeit — konkret über die Notwendigkeit oder die fehlende Notwendigkeit eines der Exekution vorangehenden Urteils, das ein fundamentales Prinzip unseres modernen Prozeßrechtes ist.

FEDERICO ROGGERO, Rom

Die Glossatoren der *Lombarda*, die *Wadia* und das römische Recht.

Ein Beitrag zur Geschichte des Schuldrechts im Mittelalter

I. Die *Lombarda* und ihre Glossatoren

Die *Lombarda* bezeichnet die systematische Sammlung der langobardischen Gesetze, wie sie sich am Ende des XI. Jahrhunderts herausgebildet hatte. Ihr Urheber ist unbekannt.

38 Handschriften der *Lombarda* sind heute bekannt. Die älteste ist wahrscheinlich die sog. *Lombarda Casinensis*, die in der Abtei Montecassino aufbewahrt wird (n. 328). Die Mehrheit der Handschriften der *Lombarda* enthalten Glossen, die aus der Zeit des XI.–XIII. Jahrhunderts stammen.

Sie sind noch heute unveröffentlicht und fast unbekannt. Unbekannt ist auch die Beziehung zwischen den Glossatoren der *Lombarda* und Carolus de Tocco, dem Verfasser der *Glossa ordinaria*, die mit der *Editio princeps* der *Lombarda* (J. 1537) zusammen veröffentlicht wurde. Ebenso unerforscht ist auch die Beziehung zwischen diesen Glossatoren und dem römischen Recht.

II. Die *wadia* in der Auslegung der Glossatoren der *Lombarda*

Ich habe einen repräsentativen Ausschnitt der Glossen zur *Lombarda*, der die *datio wadie* betrifft, herangezogen. Die *wadia* war ein förmlicher Vertrag des langobardischen Rechts mit Verpflichtungs- und Garantiewirkung.

Die Normen zur *wadia* sind im *Edictum Rothari* und in den *Liutprandi leges* enthalten, die in der *Lombarda* gesammelt sind. Drei Rechtssubjekte nehmen an diesem Vertrag teil: der *debitor*, der *creditor* und der *fideiussor*.

Die Glossatoren der *Lombarda* haben zur *wadia* unterschiedliche Standpunkte eingenommen, die im Vortrag behandelt werden sollen:

- a) Die Glossatoren geben der *wadia* eine Auslegung, die oft die originale Bedeutung der Edikte ändert (z.B.: Beziehung zwischen *wadia* und „privatem“ langobardischen Pfand).
- b) Die Glossatoren legen das langobardische Recht durch das römische Recht aus (Z.B.: die *wadia* wie *stipulatio*; Unterschied zwischen der *wadia* und der römischen *fideiussio*; *lex commissoria* im langobardischen und römischen Recht).
- c) Die Glossatoren vertreten Thesen, die manchmal in starkem Gegensatz zur *Glossa ordinaria* des Carolus de Tocco stehen (z.B.: Notwendigkeit des *fideiussor*).

KAIUS TUORI, Helsinki

The Magic Mirror – Roman Law and the Idea of Scientific Historiography

Sir Ronald Syme once remarked that in ancient history “one uses what one has”. This paper is an inquiry about the historical method and source criticism in Roman legal history, the influence of tradition and the problems of classical sources.

The problem of critical historiography in relation to ancient legal history is the lack of reliable primary sources. This has led to a liberal stance in the use of sources, source material is often added or omitted from the literary corpus with the aim of providing suitable basis for the theory and not *vice versa*. The most blatant example in Roman legal history is the use of hypothetical sources, for instance the hypothetical Republican legislation assumed from literary allusions, i.e. one makes up what one has not.

The influence of tradition is most noticeable in the prevalence of preconceptions. Editions of sources are easily taken at face value, undermining the meaning of proceeding *ad fontes*. Publications should never be used without a sound thought of the interpretative elements invariably present, as the lines between sources and literature tend to get blurred. The idea of science as a quest for the truth leads the authors to conceal their insecurities and opinions are transformed into truths. Research as social and political activity involves also a good measure of projections of the authors hopes, dreams and aspirations into the past, many indiscernible to the unwary eye.

Projection of own preconceptions to the past is by no means limited to researchers, the Roman authors were notorious in it. In addition to this their memory was rather selective and their motives not purely and objectively historical. One inadvertent side effect of the tralatitane nature of sources is that it is easy to forget the span of time separating the classical author from the time he is describing. All too often researchers choose to believe the story containing most information and disregard doubts of its authenticity. The most obvious narrative spins are naturally rejected but the idea of a kernel of truth (*nocciolo autentico*) still persists. Why should the structural data of the story be any more true than the narrative superstructure?

The obvious and unpleasant fact remains that the number of primary sources for Roman legal history is very small. In the strictest sense as primary sources should be included only inscriptions and papyri and some well-preserved and numerous manuscripts. The compilations with their numerous interpolations are a mixed blessing, as are poorly copied and fragmentary manuscripts. They provide interesting and potentially valuable information without guarantees of authenticity. Is it possible to take in the information without swallowing the poison pill in the process?

ANETTE BAUMANN, Wetzlar

Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit

Welche Konflikte der frühneuzeitlichen Gesellschaft führten zu Klagen am Reichskammergericht und am Reichshofrat? Wie waren die Richter organisiert und nach welchen Rechtsnormen urteilten sie? Warum wurden Landkarten in Prozessverfahren angefertigt? Was sagen Zeugenverhöre über das Wissen der Menschen aus?

Dies ist nur ein Bruchteil der Fragen, die aus der Erforschung mit den beiden höchsten Gerichten im Reich ergeben. Die überaus zahlreichen erhaltenen Akten sowie ein umfangreicher Bestand an zeitgenössischer Entscheidungsliteratur bieten den historischen Wissenschaften über das enge Feld der Rechts- und Verfassungsgeschichte hinaus ein faszinierendes, noch weithin ungenutztes Betätigungsfeld. Das Spektrum der bisherigen Arbeiten reicht von normengeschichtlichen Untersuchungen zum frühneuzeitlichen Prozeßrecht über quantitative Annäherungen an die Gerichtspraxis bis hin zu minutiösen Detailstudien einzelner Prozesse. Trotz dieser Anstrengungen und einer mittlerweile guten Erschließung der Reichskammergerichtsakten sind noch immer viele Aspekte der obersten Gerichtsbarkeit im Alten Reich unklar, und hinsichtlich des Reichshofrats und seiner Tätigkeit steckt die historische Aufarbeitung weiterhin in den Anfängen.

Das 1996 gegründete Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit will deshalb Ansprechpartner für Archivare und Nachwuchswissenschaftler sein, die im weitesten Sinne über die Reichsgerichte und ihre Rechtsprechung arbeiten bzw. Gerichtsakten als Quellen benutzen. Ziel ist es, die laufenden Forschungen zu vernetzen und den Austausch über die Fächergrenzen hinweg zu fördern. Seit 1998 besteht eine enge Kooperation mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V. in Wetzlar. 1999 veranstaltete das Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit zusammen mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung ihre erste gemeinsame Nachwuchstagung, deren Ergebnisse in dem Sammelband „Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ vorliegen. Im April 2001 war die Nachwuchstagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit dem Thema „Das Reichspersonal der Frühen Neuzeit. Ausbildung, Funktion, Karrieren“ gewidmet. Die positive Resonanz auf beide Veranstaltungen hat gezeigt, daß ein großer Bedarf nach Austausch von Forschungsergebnissen zur Reichsgerichtsbarkeit besteht. Daher sind weitere Nachwuchstagungen im Abstand von zwei Jahren geplant.

Wer über die Reichsgerichte forscht, die Gerichtsakten nutzt oder Auskünfte über die Reichsgerichtsbarkeit benötigt, ist herzlich eingeladen, mit uns Kontakt aufzunehmen. Interessierte können sich an Dr. Anette Baumann (Wetzlar), Dr. Siegrid Westphal (Jena), Dr. Stephan Wendehorst (Leipzig) oder Dr. Peter Oestmann (Frankfurt/M.) wenden.

Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis. Ein neuer Zugang zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich?

Primäres Ziel des Projekts ist es, mit der Untersuchung der Juden betreffenden Rechtspraxis einen neuen Zugang zur Rechtsgeschichte der Juden in der Frühen Neuzeit zu eröffnen. Das Bild von der rechtlichen Lage der Juden ist bislang vom Judenrecht, den von Nicht-Juden erlassenen Normen, die das Leben der Juden reglementierten, geprägt. Im Mittelpunkt des Projekts steht dagegen die Juden betreffende Rechtsprechung durch nicht-jüdische Gerichte sowie die interne jüdische Rechtspraxis, die anhand von Fallstudien, Längsschnittuntersuchungen der Rechtsprechung ausgewählter Gerichte systematisch erschlossen und analysiert wird. An der Schnittstelle von deutscher, italienischer und jüdischer Geschichte sowie der Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit gelegen, zielt das Projekt auch darauf ab, Diskussionen, die innerhalb dieser historischen Teilbereiche oft in völliger Isolation voneinander geführt werden, zu verknüpfen und für die Beurteilung der jüdischen Rechtswirklichkeit nutzbar zu machen.

Da die Juden betreffende Rechtspraxis nicht flächendeckend für das Alte Reich untersucht werden kann, beschränkt sich das Projekt auf Fallstudien. Um die notwendigen Voraussetzungen für fundierte und generalisierbare Aussagen zu schaffen, wird in der Pilotphase des Projekts die Rechtsprechung ausgewählter jüdischer und nicht-jüdischer Gerichte über einen längeren Zeitraum nach Kläger, Beklagten, Streitgegenstand, Prozeßdauer und Prozeßausgang systematisch erfaßt. Als Beispiele für die Juden betreffende Rechtsprechung durch nicht-jüdische Gerichte wird die Judikatur eines der beiden obersten Reichsgerichte, des Reichshofrats, und auf der territorialen Ebene die des Kaiserlichen Landgerichts Nürnberg erschlossen. Die interne jüdische Gerichtsbarkeit wird anhand des Oberrabbinats der Dreigemeinde Altona-Hamburg-Wandsbek und des Rabbinats Heidingsfeld bei Würzburg untersucht. Die in der zweiten und dritten Phase des Projekts zu bearbeitenden Gerichte werden so ausgewählt, daß die Grundlagen für Vergleiche zwischen katholischen und protestantischen, zwischen österreichischen, reichsstädtischen und reichsfürstlichen sowie zwischen deutschen, (reichs-)italienischen und weiteren europäischen Territorien möglich sind.

Die Entstehung der Geschworenengerichtsbarkeit in der Habsburgermonarchie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

In dieser Projektpräsentation wird die Entstehungsgeschichte der Geschworenengerichtsbarkeit in der modernen Zeit Österreichs und Ungarns analysiert und verglichen. Damit läßt sich eine Grundlage schaffen, um in einem zweiten Schritt diese beiden Geschworenengerichtsbarkeiten innerhalb der kontinentaleuropäischen Entwicklung einschätzen zu können.

Sowohl die österreichische als auch die ungarische Geschworenengerichtsbarkeit der modernen Zeit begannen um 1848 mit deren Einführung ins Presseverfahren. Aufgrund der österreichischen Strafprozeßordnung von 1850 wurde sie sogar auf alle schweren Verbrechen und politischen Delikte ausgedehnt.

In den drei ungarischen Strafrechtsentwürfen (über das materielle Strafrecht, das Strafverfahren verbunden mit dem Schwurgerichtsverfahren und das Gefängnisssystem) der Jahre 1843/44 kam die Wirkung der in der französischen Revolution entstandenen progressiven, liberalen und bürgerlichen Grundsätze zum Ausdruck. Obwohl diese Entwürfe wegen der Opposition des Oberhauses keine Gesetzeskraft erreichten, wurde das Schwurgerichtsverfahren als eine der wichtigsten Bestimmungen des Pressegesetzes von 1848 eingeführt. Im selben Jahr erließ der Justizminister Ferenc Deák die Verordnung über das Presseverfahren, welche die Prinzipien des französischen Strafverfahrenskodex vom September 1791, also aus der Zeit der französischen Revolution, übernahm.

Nach der Unterbrechung der Geschworenengerichtsbarkeit als Folge der Rückkehr zum Absolutismus in den 1850er Jahren entstanden große Unterschiede zwischen den beiden Ländern. In Österreich sah bereits die Dezemberverfassung von 1867 wiederum die Schwurgerichte bei noch zu bestimmenden Verbrechen (sowie bei den politischen und den Pressedelikten) vor. 1873 wurde dann die Schwurgerichtsbarkeit wiederhergestellt, und zwar mit der Möglichkeit zur zeitlich und örtlich begrenzten Wiederaufhebung durch das Gesetz über die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte.

Hingegen entstand in Ungarn erst im Jahre 1896 eine Strafprozeßordnung, die eine allgemeine Geschworenengerichtsbarkeit vorsah. Offenbar übte stets Österreich als ehemaliger Herrscher über Ungarn (und nach 1867 Partner der Habsburgischen Monarchie) Einfluß auf den ungarischen Gesetzgebungsprozeß aus. Bis dahin und seit 1861 wurde die Geschworenengerichtsbarkeit zwar im Rahmen des Pressegesetzes eingeführt, doch sah man sie in mehreren Fällen vorrangig als politisches Druckmittel gegen andere Völkergruppen.

Ad fontes oder a fontibus: Zum Beitrag der Rechtsgeschichte in der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung

Über die europäische Privatrechtsvereinheitlichung wird seit Jahrzehnten gesprochen und geschrieben – aber leider viel zu wenig über die Methodologie, die angewendet wird oder angewendet werden sollte.

Ein Höhepunkt wurde in den 90er Jahren durch die Veröffentlichung der UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge und der „Principles of European Contract Law“ der sogenannten Lando-Gruppe erreicht. Außerdem gibt es heute weitere Projekte, die sich im Stadium der Vorbereitung befinden.

Meines Wissens wurde bei diesen abgeschlossenen Projekten grundsätzlich mit der komparatistischen Methode gearbeitet. Die Anwendung dieser Methode hat zur natürlichen Folge, daß manchmal zwischen den verschiedenen möglichen – eigentlich gleichwertigen – dogmatischen Konstruktionen einer Institution eine Wahl getroffen werden muß, wenn man nur ein einziges Prinzip beibehalten möchte. Ein ziemlich extremes, aber aussagekräftiges Beispiel zeigt sich bei der Eigentumsübertragung in den *Civil law*-Ländern: In diesem Fall müßte man entscheiden, ob sie kausal wie im ABGB und im ZGB, abstrakt wie im BGB oder konsensual wie im Code civil sein sollte.

Man sieht also, daß es an einer Dimension fehlt, und zwar der Tiefe des historischen Blickes. Dies umso mehr, da das römische Recht unser *ius commune* in Europa bishin zu den modernen Kodifikationen war. Wir haben also auf unserem Kontinent – England inbegriffen, da das *Common law*, wenn auch nicht direkt sichtbar, doch stark vom römischen Recht geprägt ist – eine gemeinsame Basis, aus der man in der Regel alle Diskrepanzen erklären kann.

Eine geeignetere Methodologie scheint mir daher die historisch-komparatistische Methode zu sein. Sie ist nicht rein diachronisch ausgerichtet, d.h. als einfache Anwendung der historischen auf die komparatistische Methode, sondern synchronisch, was also eine Art Dialog zwischen den beiden Methoden zur Folge hat.

In der Diskussion über die Privatrechtsvereinheitlichung stehen sich zwei Gruppen gegenüber – wieder ist es Savigny gegen Thibault : die eine setzt sich für die Ausarbeitung eines europäischen Zivilgesetzbuches ein, die andere glaubt dagegen, die Zeit sei noch nicht reif dafür und spricht eher von einer Europäisierung der Privatrechtsbildung der Juristen.

Doch auch für letztere Gruppe ist die historisch-komparatistische Methode ein äußerst geeignetes Instrument zum Verständnis des heutigen europäischen Privatrechtes in seiner historischen Tiefe.

Die Privatrechtsgeschichte hat demnach noch eine lange Zukunft vor sich.

VLADIMIR SIKÁ, Göttingen

Superficies solo cedit

Die römischrechtliche Regel *superficies solo cedit* besagt: Das Daraufgesetzte folgt dem Boden. Die Arbeit besteht aus zwei Teilen, der erste befaßt sich mit der Regel im Rahmen der römischen Rechtsordnung und der andere, rechtsvergleichende, damit, wie sie in die heutigen Rechtsordnungen des kontinentalen Rechtssystems übernommen wurde. Die Anwendung der Regel wird im Bezug auf das Verhältnis von Pflanzen und Gebäuden zum Grundstück untersucht; ein Abstellen nur auf die Gebäude würde den Blick einschränken.

Den ersten Ansatz zu dieser Regel findet man schon im Zwölftafelgesetz. Das Problem wird in der *tab. VI, 7* behandelt und wird zugunsten des Gebäudeeigentümers entschieden. Inwieweit dem Text eine rechtsphilosophische Einstellung zugrunde liegt, ist fraglich.

In der Hochklassik findet die Anwendung der Regel einen breiten Konsens in der römischen Jurisprudenz, allerdings nicht ohne daß die Schulgegensätze erkennbar wären. Ein vereinzelter Versuch Labeos, das Stockwerkeigentum einzuführen und somit die Regel zu durchbrechen, blieb in der Klassik ohne Nachfolger.

Moderne europäische Rechtsordnungen haben zum großen Teil die Regel übernommen. Meistens hat man die Idee des schwebenden Eigentums abgelehnt, es finden sich aber Rechtsordnungen, die für gewisse Zeitspanne das Eigentum am Baumaterial aufrechterhalten.

Diejenigen Rechtsordnungen, die durch sozialistische Rechtstheorie geprägt wurden, haben die Regel abgelehnt, die Neukodifikationen kehren wahrscheinlich jedoch zu der Regel zurück.

INA VOM FELD, Frankfurt

**Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser? –
Dampfkesselüberwachung in Preußen
zwischen Fremdsteuerung und Selbststeuerung 1870–1914**

Der Vortrag präsentiert vorläufige Ergebnisse zu einer zentralen Frage meiner Dissertation „Dampfkesselüberwachung zwischen Fremdsteuerung und Selbststeuerung – Studien zur Entstehung des Rechts der technischen Sicherheit“. Die Arbeit ist Teil des Projekts „Recht in der Industriellen Revolution“ (<http://www.mpier.uni-frankfurt.de/vec/index.html>). Ausgangspunkt meiner Untersuchung ist die Beobachtung, daß Preußen zwar schon relativ früh Regelungen zur Dampfkesselsicherheit erließ, sich jedoch ab 1872 mehr und mehr aus der unmittelbaren Dampfkesselüberwachung zurückzog. Die Überwachung wurde „privatisiert“, indem sie Vereinen von Kesselbesitzern (Dampfkesselüberwachungsvereine) und Überwachungsingenieuren großer Firmen (Eigenüberwacher) übertragen wurde.

Nicht nur deswegen wurde bisher die Rolle des Staates bei der Verwirklichung der Kesselsicherheit allgemein als sehr gering eingeschätzt. Ich werde hingegen in meinem Vortrag zeigen, daß der preußische Staat auch nach dem Rückzug aus der unmittelbaren Überwachung eine aktive Rolle bei der Abwehr der Dampfkesselexplosionen gespielt hat. Als Quellen benutze ich insbesondere Akten und Berichte der Gewerbeaufsicht, die Berichte und Zeitschriften der Kesselvereine und ihrer Verbände und die Akten der Firma Krupp. Krupp war Eigenüberwacher.

Preußen und das Deutsche Reich bauten das Recht der technischen Sicherheit immer mehr aus. Zwar entwickelte sich bald ein kooperatives Verhältnis zu den Vereinen, der Staat behielt sich aber auch in der Zusammenarbeit mit den Verbänden und bei der Erstellung technischer Normen immer das letzte Wort vor. Letztlich konnte die staatlich-private Kooperation bei der Kesselsicherheit überhaupt erst zu einer Erfolgsgeschichte werden, weil der Anteil der Fremdsteuerung durch den Staat hoch blieb. Diese Steuerung durch den Staat fand auch mittels des Haftpflichtgesetzes von 1871 und des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 statt. Diese Gesetze wirkten viel stärker unfallverhütend auf die Unternehmer als bisher angenommen.

Zur Analyse der Dampfkesselüberwachung bediene ich mich der in Politik- und Rechtswissenschaft entwickelten Steuerungsmodelle, die zwischen staatlich-imperativer Steuerung, kooperativer Steuerung und privater Selbstregulierung unterscheiden. Es zeigt sich dabei, daß sich bereits bei der Dampfkesselüberwachung ein Mischmodell aus allen drei Steuerungselementen entwickelte, wie es auch für das heutige Umweltrecht charakteristisch ist: Die Dampfkesselgesetzgebung des 19. Jahrhunderts entwickelte die Grundzüge des modernen Technikrechts.

MARTIN MOLL, Graz

Burgfrieden oder stiller Bürgerkrieg? Die österreichische Militärjustiz im 1. Weltkrieg. Kärnten und die Steiermark im Vergleich.

Bei Kriegsausbruch herrschte offiziell „Burgfrieden“ – alle heillos zerstrittenen Völkerschaften des Reiches zogen in patriotischer Begeisterung vereint in den Kampf. Wie wenig die Regierung Cisleithaniens an diese Version glaubte, zeigen die vor Kriegsbeginn erlassenen zahlreichen Ausnahme-Verordnungen. Eine davon dehnte ab dem 26. Juli 1914 die Zuständigkeit der Militärgerichte auf politische Delikte sämtlicher Zivilpersonen in der ganzen westlichen Reichshälfte – nicht nur in frontnahen Gebieten – aus.

Kärnten und die Steiermark hatten zwei Dinge gemeinsam: Beide lagen 1914 weitab der Front und beide hatten eine beträchtliche slowenische Minderheit, die wegen ihres Pochens auf nationale Gleichberechtigung deutschnationalen Kreisen seit längerem ein Dorn im Auge gewesen war.

Die Ausnahmesituation des Krieges schuf eine einmalige Gelegenheit, alte Rechnungen zu begleichen. Untersuchungen des Sarajewoer Mordanschlages schienen zu bestätigen, daß es tatsächlich ein verzweigtes, von Belgrad gesteuertes Netz „serbophiler“ Kreise gab, das bis nach Graz und Klagenfurt reichte.

Die nach dem Thronfolgemord einsetzenden Denunziationen brachten Hunderte (zumeist) slowenische Steirer und Kärntner wegen Hochverrats, Majestätsbeleidigung, Spionage und „Aufreizung“ gegen die Monarchie hinter Gitter. Das in der Handhabung politischer Delikte unerfahrene, für beide Kronländer zuständige Landwehrdivisionsgericht Graz, dessen Arbeitsanfall explodierte, ging jeder noch so abstrusen Verdächtigung nach. Erst im Spätherbst 1914 legte sich die Aufregung und ein Großteil der Inhaftierten kam wieder frei. Die Loyalität der Slowenen war freilich nachhaltig erschüttert.

Vor diesem Hintergrund zeigt eine Detailuntersuchung frappierende Unterschiede zwischen den beiden Kronländern: In Kärnten war die Verfolgungswelle vom Umfang her weitaus geringer, aber zielgerichtet gegen die Wortführer der slowenischen Nationalbewegung, Geistliche, Lehrer und Advokaten. Die Anzeigen kamen von ihren deutschnationalen Widersachern, die zugleich ihre anti-klerikalen Attitüden auslebten. In der (Unter-)Steiermark stellte die slowenische Intelligenz nur einen Bruchteil der Verhafteten, die zumeist den ländlichen Unterschichten angehörten. Nur in Ausnahmefällen stand eine politische Betätigung im Vordergrund; die Verfahren drehten sich um (häufig im Wirtshaus vorgebrachte) Artikulationen sozialen Unmuts. In Kärnten gossen die Landesbehörden Öl ins Feuer, während die steirische Zivilverwaltung nach Kräften zu bremsen suchte. Der Kärntner Klerus solidarisierte sich mit den verhafteten Geistlichen – die Grazer Diözese hingegen belegte die verdächtigsten slowenischen Priester mit einem öffentlichen Bannfluch.

Juristischer Wissenstransfer von Deutschland nach Ungarn im 19. Jahrhundert

Der europäische Einigungsprozeß und die fortschreitende Integration nationaler Rechtssysteme haben erfreulicherweise ein verstärktes Interesse an den gemeinsamen Grundlagen der europäischen Rechtskultur ausgelöst. Dies motiviert meine auf Ungarn bezogene Fragestellung: In welcher Weise wirkten die Diskussionsprozesse und Ergebnisse der deutschen Rechtswissenschaft auf Ungarn ein; welche Wege, Medien und Ergebnisse dieser Prägung lassen sich nachweisen? Daher liegt der Schwerpunkt des Vortrages beim juristischen Wissenstransfer im 19. Jahrhundert, wobei insbesondere der maßgebliche Einfluß der deutschen Rechtswissenschaft auf die Modernisierung des ungarischen Rechtssystems und der ungarischen Rechtswissenschaft beleuchtet wird.

Den Einstiegszeitraum für die Analyse konstituiert die Trennung der ungarischen Rechtswissenschaft von der Wiener Rechtslehre und die Entstehung der ungarischsprachigen Rechtswissenschaft am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert. Die nächste Phase der verstärkten Auseinandersetzung mit westlichen Modellen fand im Reformzeitalter (1825–1848) statt. Hier spielten aber die Ideen der deutschen Rechtswissenschaft, obwohl wiederum Teil der Modernisierungsbestrebungen in Ungarn, nur eine eher unwichtige Rolle neben englischen, französischen und amerikanischen Lösungen. Der der Revolution und dem Freiheitskampf folgende Neoabsolutismus des österreichischen Herrschers leitete eine neue Epoche der Rechtsentwicklung ein, denn die bislang prägenden Tendenzen wurden durch die oktroyierte Normsetzung des Kaisers modifiziert. Mit der Einführung des österreichischen ABGB (nebst einigen weiteren kaiserlichen Verordnungen) hatte in Ungarn 1852 eine kurze Epoche des kodifizierten Privatrechts begonnen und die vom Staat gesteuerte Rezeption eingeleitet. Nach dem Ausgleich (1867) und im Zeitalter des Dualismus wurde auf die vorhandene Diskussion und auf die Modernisierungspläne vom Vormärz zurückgegriffen; die Einbeziehung des aktuellen Standes der deutschen Rechtswissenschaft führte aber zu neuen Ergebnissen. An dieser Stelle kann den vielfältigen Einflüssen der deutschen Rechtswissenschaft auf die Gesetzesgenese und die Normtexte nachgegangen werden. Als Beitrag zu Erforschung von Zusammenhängen einer europäischen Rechtskultur wird damit der Wissenstransfer als eine zentrale Kategorie der mittel-osteuropäischen Rechtsgeschichte im 19. Jahrhundert vorgestellt.

Teilnehmerverzeichnis

Aragoneses Alfons

c/Marquesos de Barberà 6
E-08210 Barberà del Vallès
Tel.: 0034/93 7294685
alfons_aragoneses@yahoo.com
Französisches Recht der dritten Republik

Aretin Kajetan

D-60489 Frankfurt a.M.

Babjak Ildiko

Institut für Rechtsgeschichte – Uni-
versität Miskolc – H-3515 Miskolc
Tel.: 003646/565 388
babjakildi@hotmail.com
Wechselrecht im frühen Mittelalter

Babusiaux Ulrike

Lehrstuhl für Zivilrecht und Römi-
sches Recht (Prof.Dr.Tiziana Chiusi) –
Universität des Saarlandes, PF 151150
– D-66041 Saarbrücken
Tel.: 0049/681-302-2145
ulibab2@yahoo.de
Vertragsauslegung römischer Juristen

Balogh Judit

Debreceni Egyetem Jog – es Allamtu-
dományi Intézet – Kassai u. 26 – H-
4028 Debrecen
Tel.: 003652/438-033 7109
paulus@elender.hu
*Geschichte der privatrechtlichen Kodifikation
in Ungarn. Gesetzgebungsgeschichte in Eu-
ropa im 19. Jahrhundert*

Baumann Anette

Gesellschaft für Reichskammerge-
richtsforschung – Rosengasse 16 – D-
35578 Wetzlar
Tel.: 0049/6033-971958
rkg-forschungsstelle@t-online.de
Reichskammergericht

Birr Christiane

Institut für deutsche und bayrische
Rechtsgeschichte – Domerschulstraße
16 – D-97070 Würzburg
Tel.: 0049/931-312 318
c.birr@jura.uni-wuerzburg.de
*Strafrechtsgeschichte. Ländliche Rechtsquel-
len. Gerichtsverfassung und Prozeßrecht
(frühe Neuzeit)*

Bolten Marius

Universität Passau – D-94030 Passau
Tel.: 0049/851/509-2303
bolten@uni-passau.de
Römisches Recht

Bone Laszlo

Pazmany Peter Katholische Universi-
tät, Ungarn
Tel.: 0036/1-42 97 200
laszlobone@hotmail.com
Steuerrecht

Börner Christina

Rautistraße 151 – CH-8048 Zürich
Tel.: 0041/1-431 8791
crb@gmx.ch
*Vergleichende Privatrechtsgeschichte im 19.
Jahrhundert*

Cancik Pascale

Institut für Öffentliches Recht –
Fachbereich Rechtswissenschaft –
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
– Senckenberganlage 31 D-60325
Frankfurt/Main
Tel.: 0049/69-798 22774
p.cancik@online.de
*Verfassungs- und Parlaments-
recht. Verrechtlichung von Verwaltungsver-
fahren, Interaktion zwischen Verwaltung
und Öffentlichkeit seit dem 19. Jh. Frauen
im Recht / in der Rechtsgeschichte*

Cappelletti Loredana

Universität Wien, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, Heßgasse 1, A-1010 Wien
locappe@tin.it
Altitalische Rechtskulturen und Rechtsarchäologie

Chmelik Markus

Universität Wien, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte Heßgasse 1, A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34431
markus.chmelik@univie.ac.at
Medizinrecht. Ehe- und Familienrecht. Gender Studies

Deflers Isabelle

Johannisstraße 120 – D 49076 Osna-brück
Tel.: 0049/541-969 3060
ideflers@hotmail.com
Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit. Natur-rechtslehre. Bildungsgeschichte

Deittert Heike

Universität Passau – Lehrstuhl für Zivilrecht sowie Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte – Prof.Dr.Ulrike Seif – Innstraße 33 – Juridicum – D-94030 Passau
Tel.: 0049/851/509-2283
deitte02@pers.uni-passau.de
Europäischer Frühkonstitutionalismus

Deutsch Andreas

Institut für geschichtl. Rechtswissenschaft – Friedrich-Ebert-Platz 2 D-69117 Heidelberg
Tel.: 0049/06221/54-7586
andreas.deutsch@urz.uni-hd.de
Der Richterliche Klagspiegel (um 1435). Die sog. „Unehrlichkeit“ der Scharfrichter. Reichsstädtische Rechtsgeschichte, insb. Schwäbisch Hall

Distler Eva-Marie

J.W.Goethe-Universität – Sencken-berganlage 31 – D-60325 Frankfurt
Tel.: 0049/69-798 28727
distler@jur.uni-frankfurt.de
Städtebünde im späten Mittelalter

Doll Natascha

Lehrstuhl Prof. Ogorek – Universität Frankfurt a.M.
Tel.: 0049/69-79822658
n.doll@jur.uni-frankfurt.de
Die realpolitische Konzeption von Recht, Staat und Verfassung – L.A. v. Rochau und die Wende in der politischen Theorie des 19. Jahrhunderts

Duve Thomas

Leopold-Wenger-Institut für Rechts-geschichte – Universität München – Prof.-Huber-Platz 2 D-80539 München
Tel.: 0049/89-2180 2884
thomas.duve@jura.uni-muenchen.de
Wissenschaftsgeschichte des 19./20. Jahr-hunderts. Privatrechtsgeschichte der Frühen Neuzeit

Stefan Ehrenpreis

Lehrstuhl für die Geschichte der frü-hen Neuzeit an der Humboldt-Universität Berlin – Unter den Linden 6 – D-10099 Berlin

Endo Ayumu

Leopold-Wenger-Institut für Rechts-geschichte – Universität München – Prof.-Huber-Platz 2 – D-80539 Mün-chen
Tel.: 0049/89-357-86454
ayumued@attglobal.net
Der Begriff obligatio bei Alois Brinz

Feldner Birgit

Institut für Römisches Recht und An-tike Rechtsgeschichte – Universität Wien – Heßgasse 1 A-1010 Wien

Tel.: 00431/4277/34432
birgit.feldner@univie.ac.at
Römisches Recht (insb. prätorische Deliktstatbestände, restitutio in integrum). Modernes Zivilprozessrecht. Rechtsquellenforschung und -dokumentation. Gender Studies

Filip-Fröschl Johanna

Institut für österreichisches und europäisches Privatrecht – Universität Salzburg – Churfürststr. 1
A-5020 Salzburg
Tel.: 0043/662/8044-3073
johanna.filip-froeschl@sbg.ac.at
Römisches Privatrecht

Forgó Nikolaus

Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte – Universität Wien – Heßgasse 1
A-1010 Wien
dzt: Institut für Rechtsinformatik – Universität Hannover – Fachbereich Rechtswissenschaften – Königsworther Platz 1
D-30167 Hannover
Tel.: 00431/4277/34421; dzt: 0049/555-762 81 59
nikolaus.forgo@univie.ac.at
Römisches Recht. Rechtsquellenforschung und -dokumentation. Rechtstheorie (insbes. Methodenlehre). Rechtsinformatik. Informations(privat)recht

Forster Wolfgang

Institut für Rechtsgeschichte – Schillerstraße 1 – D-91054 Erlangen
Tel.: 0049/131/85-26350
wolfgang.forster@jura.uni-erlangen.de
Geschichte des Insolvenzrechts

Franzius Christine

Max Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte – Hausener Weg 120, D-60489 Frankfurt a.M
Tel.: 0049/69-78978 180
gast07@mpier.uni-frankfurt.de
ab 01.07.01:

Landshutstraße 6 – D 10779 Berlin
Tel.: 0049/30-213 95 84
franzius@hotmail.com
Zivilrecht in der Nachkriegszeit in der Bundesrepublik Deutschland

Gamauf Richard

Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte – Universität Wien – Heßgasse 1
A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34411
richard.gamauf@univie.ac.at
Römisches Recht. Römische Sozial- und Mentalitätsgeschichte. Wissenschaftsgeschichte

Gasser Catherine

Rechtshistorisches Seminar der Universität Bern – Falkenplatz 18 – CH-3012 Bern
Tel.: 0041/31-631 89 76
catherine.gasser@rhist.unibe.ch
Habilitation zur Entwicklung des Realkredits im 19. Jb in der Schweiz

Gauch Caroline

Miséricorde
CH-1700 Freiburg i.Üe.
Tel.: 0041/26-300 80 73
caroline.gauch@unifr.ch
Stellung der Frau

Gliech Susanne

Universität Jena – Lehrstuhl Koch – Carl-Zeiß-Str.3
D-07743 Jena
Tel.: 0049/3641/942164
s.gliech@uni-jena.de
Abschaffung des Beamtenrechts in der SBZ

Gnant Christoph

Universität Wien – Dr. Karl Lueger-Ring 1 – A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/20001
christoph.gnant@univie.ac.at

*Geschichte des Heiligen Römischen Reiches.
Rechtsentwicklung unter Leopold II. Restitu-
tion des Vermögens von NS-Opfern*

Gönczi Katalin

Max Planck-Institut für Europäische
Rechtsgeschichte – Hausener Weg 120
D-60489 Frankfurt a.M.
Tel.: 0049/69-765132 pr
goenczi@gmx.de

*Juristischer Wissenschaftstransfer von
Deutschland nach Ungarn im 19. Jh. Un-
garische und Europäische Rechtsgeschichte.
Ungarn in der US-amerikanischen Rechtsge-
schichte. Mittelalterliche Stadtrechtsgeschichte*

Gottwald Dorothee

Max Planck-Institut für Europäische
Rechtsgeschichte – Hausener Weg 120
D-60489 Frankfurt a.M.
Tel.: 0049/69-789 78 183
gottwald@mpier.uni-frankfurt.de

Fürstenrecht im 19. Jahrhundert

Haas Verena

Institut für Römisches Recht und An-
tike Rechtsgeschichte – Universität
Wien – Heßgasse 1
A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34414
verena.haas@univie.ac.at
Römisches Recht

Haferkamp Hans-Peter

Juristische Fakultät der Humboldt-
Universität zu Berlin – Unter den Lin-
den 6 – D-10099 Berlin
Tel.: 0049/30-2093 3554
h2127dd6@rz.hu-berlin.de
*Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Derzeit:
Begriffsjurisprudenz und Georg Friedrich
Puchta*

Halbwachs Verena

Institut für Römisches Recht und An-
tike Rechtsgeschichte – Universität
Wien – Heßgasse 1
A-1010 Wien

Tel.: 00431/4277/34442
verena.halbwachs@univie.ac.at
*Legal and Historical Gender Studies. Römi-
sches Privatrecht. Römisches Insolvenzrecht.
Unterhaltsrecht*

Ham Rüdiger

Universitätsstraße 7
D-35037 Marburg
Tel.: 0049/6421-2823180
ruediger.ham@t-online.de
*Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Disserta-
tion zur Bundesintervention in Kurhessen*

Hansmann Uwe

Institut für Europarecht – Universität
Osnabrück – Martinistraße 8 – D-
49078 Osnabrück
Tel.: 0049/541-969-45 03
uwe.hansmann@heh.uni-
osnabrueck.de

Harter-Uibopuu Kaja

Österreichische Akademie der Wissen-
schaften, Kommission für Antike
Rechtsgeschichte – Postgasse 7
A-1010 Wien
Tel.: 00431/51581/504
kaja.uibopuu@kfunigraz.ac.at
*Rechtsgeschichte des antiken Griechenlands
(Völkerrecht, Verfassungsrecht, Prozeß-
recht). Topographie Griechenlands. Geschich-
te des antiken Sports*

Harth Caroline

Max Planck-Institut für Europäische
Rechtsgeschichte – Hausener Weg 120
– D-60489 Frankfurt a.M.
Tel.: 0049/69-789 78 183
harth@mpier.uni-frankfurt.de
Zivilrecht im Nationalsozialismus

Heine Steffi

Universität Jena – Lehrstuhl Koch –
Carl-Zeiß-Str.3
D-07743 Jena
Tel.: 0049/3641/942173
s.heine@recht.uni-jena.de

Methodendiskussion um 1800. Wissenschaftsgeschichte

Henkel Thomas

Universität Jena – Lehrstuhl Koch –
Carl-Zeiß-Str.3 – D-07743 Jena
Tel.: 0049/3641/942193
t.henkel@recht.uni-jena.de

Henne Thomas

Max Planck-Institut für Europäische
Rechtsgeschichte – Hausener Weg 120
D-60489 Frankfurt a.M.
Tel.: 0049/69-789 78 147
henne@mpier.uni-frankfurt.de
*Rechtspraxis und Rechtswissenschaft in
Deutschland im 19.u.20.Jh. Antijudaismus/
Antisemitismus in der Rechtswissenschaft
des 19. u. 20. Jh. US-amerikanische
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.
Braunschweigische Rechtsgeschichte im 19.
u.20. Jh*

Heutger Viola

Nobelstraat 2a – 2315 EN Utrecht
Tel.: 0031/62-253 7278
heutger@hotmail.com
*Europäisches Privatrecht. Antikes Seerecht.
Sonntagsgesetzgebung*

Hünemörder Olaf

Rechtswissenschaftl.Fakultät – Lehr-
stuhl für Öffentliches Recht –
Prof.Dr.Walter Pauly – Friedrich-
Schiller-Universität Jena
D-07740 Jena
Tel.: 0049/3461-94 22 33
o.huenemoerder@recht.uni-jena.de
*Staats- und Staatsrechtslehre im National-
sozialismus*

Immenhauser Martin

Zivilistisches Seminar der Universität
Bern –Falkenplatz 18
CH-3012 Bern
Tel.: 0041/31-631 89 81
martin.immenhauser@ziv.unibe.ch

*Dogmengeschichte des Privatrechts im 19. Jh.
Systemtheorie im 19. u 20. Jh. Schadener-
satzrecht im historischen und geltenden Pri-
vatrecht*

Jellinghaus Lorenz

Max Planck-Institut für Europäische
Rechtsgeschichte – Hausener Weg 120
D-60489 Frankfurt a.M.
Tel.: 0049/69-789 78 190
jellinghaus@mpier.uni-frankfurt.de
*Verwaltung(srecht) im Zeitalter der indus-
triellen Revolution*

Kastl Katrin

Leopold-Wenger-Institut für Rechts-
geschichte – Universität München –
Abteilung B – Prof.-Huber-Platz 2 –
D-539 München
Tel.: 0049/89-2180 2122
k.kastl@jura.uni-muenchen.de
*Persönlichkeitschutz im 19./20.Jh. in
Deutschland und Frankreich. Strafrechtliche
Entwicklungen im 18. Jh.*

Kohl Gerald

Institut für österreichische und euro-
päische Rechtsgeschichte – Universität
Wien – Schottenbastei 10-16 A-1010
Wien
Tel.: 00431/4277/34577
gerald.kohl@univie.ac.at
*Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhun-
derts. Jagdrecht. Gerichtsorganisation.
Wohnrecht, insb. Stockwerkseigentum*

Kossarz Elisabeth

Institut für Römisches Recht und An-
tike Rechtsgeschichte – Universität
Wien – Heßgasse 1
A--1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34445
elisabeth.kossarz@univie.ac.at

Kreuzsaler Claudia

Institut für Römisches Recht und An-
tike Rechtsgeschichte – Universität
Wien – Heßgasse 1

A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34433
claudia.kreuzsaler@univie.ac.at
*Römisches Recht. Juristische Papyrologie.
Legal Gender Studies.*

Kronberger Jürgen
Oppolzergasse 6 – A-1010 Wien
Tel.: 00431/333 36 19
kronberger@lawcd.at

Kroppenberg Inge
Fachbereich Rechts- u. Wirtschafts-
wissenschaften – Johannes Guten-
berg-Universität Mainz
D-55099 Mainz
Tel.: 0049/6131-39 23 057
kroppenberg@mail.jura.uni-mainz.de

Latini Carlotta
Via Garibaldi N. 20
I-62100 Macerata
Tel.: 0039/733-258 353
latini@unimc.it
*Die Billigkeitsrechtsprechung im liberalen
Italien: Die Erfahrungen des Schiedsgerichts
im Bereich des Arbeitsrechts (vom Ende des
19. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts).
Kirchenasylrecht im alten Reich – Justiz,
Privileg, Gewalt im ius commune*

Lenzner Ulf
Universität Jena – Carl-Zeiß-Str.3
D-07743 Jena
Tel.: 0049/3641/942183 o. 942180
u.lenzner@recht.uni-jena.de

Linder Nikolaus
Hotzstraße 65 – CH 8006 Zürich
Tel.: 0041/1-362 51 77
lindern@mail.com
Handelsrechtsgeschichte, 18. Jb

Luminati Michele
Rechtswissenschaftliche Fakultät –
Universität Zürich – Freiestraße 36
CH-8032 Zürich

Tel.: 0041/1-634 30 36
luminat.m@rws.unizh.ch
*Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der
Neuzeit*

Manaa Monica
Schleißheimer Str. 28
D-80333 München
Tel.: 0049/89-54 20 820
manaa@gmx.net
19. Jahrhundert. Gesellschaftsrecht

Meccarelli Massimo
Istituto di Studi Storici – Università di
Macerata – Via Garibaldi 20
I-62 100 Macerata
Tel.: 0039/733-25 83 53
meccarelli@unimc.it
*Strafverfahren im Zeitalter des ius commune.
Das Problem der obersten Gerichtsbarkeit in
Italien nach der Staatseinigang. Rechtswis-
senschaft und Rechtsauslegung gegenüber
dem Thema der Rechtsordnungsreform zwi-
schen dem 19. u 20. Jahrhundert*

Meissel Franz-Stefan
Institut für Römisches Recht und An-
tike Rechtsgeschichte – Universität
Wien – Heßgasse 1
A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34441
franz.stefan.meissel@univie.ac.at
*Römisches Privatrecht (Vertragspraxis und
societas). Privatrechtsgeschichte. Restitution
des Vermögens von NS-Opfern. Europäische
Privatrechtsentwicklung*

Moll Martin
Fischergasse 23 B – A-8010 Graz
Tel.: 0043/316/68 16 45
martin.moll@kfunigraz.ac.at
*dtz: Österreichische Militärgerichtsbarkeit
1914–1918*

Monti Annamaria
Via Festa del Perdono 7
I-20122 Milano
Tel.: 0039/02-58 35 26 77

annamaria.monti@unimi.it

Müller Roger

Blumenweg 12 – CH-8008 Zürich

Tel.: 0041/1-383 20 32

mroger@bluewin.ch

Staats- und Verwaltungswissenschaft zwischen ca. 1850–1930, insbes. die Rezeption des dt. Verwaltungsrechts in der Schweiz. Person: Fritz Fleiner (1867–1937)

Olechowski Thomas

Institut für Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte – Universität Wien – Schottenbastei 10–16 – A-

1010 Wien

Tel.: 00431/4277/34565

thomas.olechowski@univie.ac.at

Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Geschichte des Preßrechts. Restitution des Vermögens von NS-Opfern

Pahlow Louis

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte – Universität Bayreuth – B 9 – D-95440 Bayreuth

Tel.: 0049/921-55 3530

louis.pahlow@uni-bayreuth.de

Verfassungsgeschichte der Neuzeit (insbes. Theorie und Gewaltenteilung, Staatstheorie d. 19. Jh.

Pauser Josef

Institut für österreichische und europäische Rechtsgeschichte – Universität Wien – Juridicum – Schottenbastei 10-16 – A-1010 Wien

Tel.: 00431/4277/34575

josef.pauser@univie.ac.at

Rechtsgeschichte des Spiels. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit. Gesetzgebungsgeschichte (na Policygesetzgebung 16.–18.Jh). Editionen. Kriminalitätsgeschichte

Peer Gundula Maria

Institut für österreichisches und europäisches Privatrecht – Universität Salzburg – Churfürststr. 1

A-5020 Salzburg

Tel.: 0043/662/3044-3072

gundula.peer@sbg.ac.at

Clausula rebus sic stantibus -Vertragsrecht (europ. Dimension). Kaiserrecht, Erbrecht

Pfeifer Guido

Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte, Antike Rechtsgeschichte und Papyrusforschung – Prof.-Huber-Platz 2

D-50839 München

Tel.: 0049/89-2180 2110

guido.pfeifer@jura.uni-muenchen.de

Spätmittelalterliche Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts. Keilschriftrechte

Platschek Johannes

Leopold-Wenger-Institut, Abt. A – Prof.-Huber-Platz 2

D-80539 München

Tel.: 0049/89-2180381

johannes.platschek@jura.uni-muenchen.de

Römischer Zivilprozeß

Polaschek Martin

Institut für Österreichische Rechtsgeschichte – Universitätsstraße 15

A-8010 Graz

Tel.: 0043/316/380-3300

martin.polaschek@kfunigraz.ac.at

Racky Michael

Graduiertenkolleg Rechtsgeschichte

Institut für Rechtsgeschichte – Lehrstuhl Prof.Dr.Boudewijn Sirks Postfach 11 19 32

D-60054 Frankfurt a.M.

Tel.: 0049/69-798 25184

m.racky@jur.uni-frankfurt.de

Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts

Ramelli Elena

Rechtshistorisches Seminar der Universität Bern – Falkenplatz 18
CH-3012 Bern
Tel.: 0041/31-631 89 86
elena.ramelli@rhist.unibe.ch

Abschaffung von kollektiven Eigentumsformen im alpinen Gebiet während des 19. Jh (Dissertationsthema)

Raster Josua

Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich – Cäcilienstraße 5 – CH-8032 Zürich
Tel.: 0041/1-634 30 69
rasterj@rws.unizh.ch

Enteignungsrecht im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit Eisenbahnbau

Reber Markus

Zivilistisches Seminar an der Universität Bern – Lehrstuhl
Prof. Dr. Wolfgang Wiegand – Falkenplatz 18 – CH-3012 Bern
Tel.: 0041/31-301 76 81
m.reber@smile.ch

Rückabwicklungsverhältnisse im Schuld- und Sachenrecht

Redl Gertraud

Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte – Universität Wien – Heßgasse 1
A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34422
gertraud.redl@univie.ac.at

Reslow Patrick

University Lund – Faculty of Law – Box 207 – S-22100 Lund
Tel.: 0046/46 – 22 10 19
patrick.reslow@jur.lu.se
Visitationen am Wismarer Tribunal

Rockmann Michael

Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg – Jurist. Fakultät – Lehrstuhl Prof. Lück

D-06099 Halle/Saale

Tel.: 0049/345/55 23 202

Spruchtätigkeit von Juristenfakultäten und Schöffenstühlen im 16. Jh. (inhaltliche Aspekte)

Röder Tilmann

Max Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte – Hausener Weg 120, D-60489 Frankfurt a.M.

Tel.: 0049/69-789 78 190

tilmannroeder@gmx.de

Recht der industriellen Revolution/ speziell: Internationale Angleichung von AGB's (ua. Versicherungsbedingungen) zwischen 1871–1914

Rodríguez-Martin José-Domingo

Dpto. D. Romano (704) – Facultad de Derecho Universidad Complutense, av. Complutense S/N
E-28040 Madrid

Tel.: 0034/91/394 5447

jdomingo@eucmax.sim.ucm.es

Nachklassische Quellen. Röm. Prozeßrecht. Kodikologie

Roggero Federico

Università degli Studi di Roma „La Sapienza“ – Facoltà di Giurisprudenza

Tel.: 0039/06-49910918

fedor@ciaoweb.it

Langobardisches Recht

Rüfner Thomas

Juristische Fakultät, Universität Tübingen – Wilhelmstraße 7

D-72074 Tübingen

Tel.: 0049/7071-29-74501

ruefner@jura.uni-tuebingen.de

Römisches Recht in Antike und Mittelalter. Historische Rechtsvergleichung

Schaaf Bernhard

Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht – Miséricorde
CH-1700 Freiburg i. Üe.

Tel.: 0041/26-300 80 73
bernhard.schaaf@unifr.ch
Rechtsgeschichte. Wettbewerbsrecht

Scherl Bernhard Martin

Sigmund Haffnergasse 6
A-5020 Salzburg
Rechtswissenschaftsgeschichte

Schima Stefan

Institut für Recht und Religion –
Freyung 6/2/4 – Universität Wien
A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/35721
stefan.schima@univie.ac.at

Schmidt Katrin

Institut für Römisches Recht und An-
tike Rechtsgeschichte – Universität
Wien – Heßgasse 1
A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34443
katrin.schmidt@univie.ac.at
*Antike Rechtsgeschichte. Antikes Völker-
recht*

Schmidt-Recla Adrian

Universität Leipzig – Juristenfakultät –
Otto-Schill-Str. 2
D-04109 Leipzig
Tel.: 0049/341-97 35 143
aschmidt@rz.uni-leipzig.de
*Deutsches Privatrecht. Gemeines Strafrecht.
Zivilrecht der ehemaligen DDR*

Schumann Eva

Universität Leipzig – Otto-Schill-Str. 2
– D-04109 Leipzig
Tel.: 0049/341/973 5144
e.schumann@rz.uni-leipzig.de
*Deutsches Privatrecht, insb. Familienrecht,
Frühmittelalter*

Schuster Stephan

Lehrstuhl Prof.Dr.Manthe – Universi-
tät Passau – Innstraße 33
D-94030 Passau
Tel.: 0049/851/509-2305

schuster@uni-passau.de
*Antikes (See-)Handelsrecht. Dogmenge-
schichte der Bodmerei. Preußische Rechtsge-
schichte*

Seltenreich Radim

Nám.Curieoiých 7
CR-11640 Praha
Tel.: 00420/2-21005 419
seltenre@ius.prf.cuni-c2
*Die historische Schule (Begriffsjurisprudenz
und Rudolf von Jhering)*

Sereinig Andreas

Institut für Römisches Recht und An-
tike Rechtsgeschichte – Universität
Wien – Heßgasse 1
A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34423
andreas.sereinig@univie.ac.at
Römisches Recht. Antike Rechtsgeschichte

Siebinger Martin

Rechtswissenschaftl.Fakultät – Lehr-
stuhl für Öffentliches Recht –
Prof.Dr.Walter Pauly – Friedrich-
Schiller-Universität Jena
D-07740 Jena
Tel.: 0049/3461-94 22 30
m.siebinger@recht.uni-jena.de
Staatslehre des 19. Jahrhunderts

Sika Vladimír

Roedererstraße 15/212
D-37073 Göttingen
vsiska@gwdg.de
*Römisches Privatrecht. Zivilrecht. Rechtsver-
gleichung*

Skrubej Katja

Pravna Fakulteta Univerze v Ljubljani
– Poljanskinasip 2
SLO-1000 Ljubljana
Tel.: 00386/1-4203186
katja.skrubej@uni-lj.si
*Historisch analysierte Lexika als rechtsge-
schichtliche Quelle – ritus gentis der Slawen
in den Ostalpen*

Specht Edith

Institut für Numismatik und Geldgeschichte – Franz Klein-Gasse 1
A-1190 Wien
Tel.: 00431/4277/40706
edith.specht@univie.ac.at

Staffhorst Andreas

Institut für geschichtl. Rechtswissenschaft – Rom.Abt. – Friedrich-Ebert-Platz 2 D-69117 Heidelberg
Tel.: 0049/6221/54-7587
staffhorst@gmx.de
Römisches Privatrecht

Stampler Katharina

Bahnhofstraße 170
A-8121 Deutschfeistritz
Tel.: 0049/664/1444434
katharina.stampler@kfunigraz.ac.at

Swoboda Dieter

Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte – Universität Wien – Heßgasse 1
A-1010 Wien
Tel.: 00431/4277/34415
dieter.swoboda@univie.ac.at
Römisches Recht

Szemerédy Julia

Universität Zürich – Cäcilienstr. 5
CH-8032 Zürich
Tel.: 0041/1-262 59 72
szemerej@rws.unizh.ch
Sozialdarwinismus im 19. Jahrhundert

Theisen Frank

Juristenfakultät – Universität Leipzig – PF 920 – D-04009 Leipzig
Tel.: 0049/341/97 35 303
theisen@rz.uni-leipzig.de
Emphyteuse u. locatio conductio in Spätantike u. Mittelalter. Römisches u. kanonisches Recht im 12. u. 13. Jh. Rechtsprechung im 19. Jh.

Thier Andreas

Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte – Universität München – Abteilung B – Prof.-Huber-Platz 2 – D-539 München
thier@jura.uni-muenchen.de
Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Kirchliche Rechtsgeschichte (Spätantike, Mittelalter). Wissenschaftsgeschichte 19. Jahrhundert

Tuori Kaius

RPOL – OTDK – PO Box 4
SF-00014 University of Helsinki – Tel.: 0058/9-191 23371
kaius.tuori@helsinki.fi
Römische Rechtsgeschichte. Rechtsanthropologie

Ueda Rieko

Kumamoto University – Faculty of Education- 2-40-1 Kurokami, Kumamoto-shi – 860 -8555 Japan
Tel.: 0081/96-342-2550
ueda@educ.kumamoto-u.ac.jp
Geschichte der Gerichtsbarkeit in Österreich und Ungarn (im 19. Jahrhundert)

Unger Dagmar

Arndtstraße 5 – D-04275 Leipzig
Tel.: 0049/341/39 15 471
dagmerunger@hotmail.com
Adolf Wach (1843–1926) – Leben und Werke (Diss)

van Gessel Christian

Université de Neuchâtel – Avenue du 1^{er} Mars – CH-2000 Neuchâtel
Tel.: 0041/32-718 13 02
christian.vangessel@zbube.ch

vom Feld Ina

Max Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte – Hausener Weg 120 – D-60489 Frankfurt a.M.
Tel.: 0049/69 78978-0
feld@mpier.uni-frankfurt.de

Recht in der industriellen Revolution. Bewältigung technischer Innovationen durch Steuerungsfähigkeit von Recht

Vrbaski Rastko

Juristische Fakultät der Universität
Tübingen – Wilhelmstraße 7
D-720704 Tübingen
Tel.: 0049/7071-23225
vrbaski@jura.uni-tuebingen.de
Römisches Recht. Bürgerliches Recht. Handelsrecht

Walter Philip

zZt: Bezirksgericht Zürich
pr: Seefeldstraße – Zürich
Tel.: 0041/1-248 21 11
pwalter@dplanet.ch

Welker Karl H.L.

Universität Osnabrück – Lehrstuhl
Prof. Voß
Tel.: 0049/69-61 57 78
amkwelker@cs.com
Naturschutz und Rechtsgeschichte

Wendehorst Stefan

Simon-Dubnow-Institut für jüdische
Geschichte und Kultur e.V. Universi-
tät Leipzig – Goldschmidtstraße 28 –
D-04103 Leipzig
Tel.: 0049/341/21 73 55-0
wendeho@rz.uni-leipzig.de
*Rechtsgeschichte der Juden. Nationalsozia-
lismus und Bildungsgeschichte. Römische
Inquisition*

Wieczorrek Michael

Max Planck-Institut für Europäische
Rechtsgeschichte – Hausener Weg 120
– D 60489 Frankfurt a.M.
Tel.: 0049/69-789 78-200
wieczorrek@mpier.uni-frankfurt.de
*Juristischer Sprachgebrauch im 18. Jahrhun-
dert*

Wilhelm Birgit

Institut für geschichtl. Rechtswissen-
schaft – Rom.Abt. – Friedrich-Ebert-
Platz 2 – D-69117 Heidelberg
Tel.: 0049/06221/54-7581
wilhelm.b@jura.uni-heidelberg.de
Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Zidlicka Michaela

Právnická fakulta MU – Veverí 70 –
CR-61180 Brno
Tel.: 004205/41559 223
michaela@law.muni.cz
Römisches Recht. Obligationenrecht

Ziegerhofer-Prettenthaler Anita

Institut für Österreichische Rechtsge-
schichte an der Karl-Franzens-
Universität Graz – Universitätsstraße
15 A3 – A-8010 Graz
Tel.: 0043/316/380-9415
anita.ziegerhofer@kfunigraz.ac.at
*Europäische Integrationsrechtsgeschichte.
Entwicklung des Europagedankens, der
Europaidee, Frauen in Europa. Habilitati-
on über die Paneuropa-Bewegung des Grafen
Coudenhove-Kalergi in der Zwischenkriegs-
zeit*

Wir bitten, eventuelle Fehler in der Teilnehmerliste dem Organisationsteam mitzuteilen, damit diese berichtigt werden können. Auf unserer Website wird eine aktualisierte Version der Teilnehmerliste zum Download zur Verfügung stehen!

<http://www.univie.ac.at/juridicum/forum2001/>

Impressum:

Verleger: Organisationsteam des Europäischen Forums Junger Rechtshistorikerinnen und
Rechtshistoriker Wien 2001, Universität Wien, A-1010 Wien
Hersteller: Österreichischer Gewerkschaftsbund, A-1010 Wien